

Lammers,

Hans Heinrich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1975

~~1AR(RSHA) 64/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

P₁ 110

Militärgerichtshof Nr. IV/XI (Fall 11)
Auszug aus dem Urteil vom
11. April 1949 - A-11-IK-Gottinger

Betrifft: L a m m e r s

LAMMERS

Gegen den Angeklagten LAMMERS werden nicht nur die Beschuldigungen erhoben, die sich gegen alle zu Punkt I Angeklagten richten; es werden ihm vielmehr noch viele weitere Straftaten zur Last gelegt. Es wird vorgebracht: LAMMERS habe, zusammen mit anderen Angeklagten, bei Hitlers Machtergreifung dadurch taetig mitgewirkt, dass er zusammen mit den anderen die Vorkehrungen fuer die zum Erfolg benoetigte finanzielle, politische, psychologische und propagandistische Unterstuetzung getroffen habe; LAMMERS habe, wiederum zusammen mit anderen Angeklagten, der

27725

verbrecherischen Tätigkeit der NSDAP ein Rechtsmmentelchen ungehängt; er habe ferner zusammen mit dem Angeklagten DIETRICH eine Reihe von Gesetzen und Erlassen koordiniert, durch die die vollständige und zentralisierte Leitung des deutschen Staatsapparates in die Hände der Leiter des Dritten Reiches gelegt wurde; er habe bei der Eingliederung der besetzten Gebiete in das deutsche Reich und bei der Verwaltung der eingegliederten und besetzten Gebiete mitgewirkt; weiterhin habe er zur Förderung der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen an oberster Stelle die Totalmobilisierung der wirtschaftlichen, finanziellen, verwaltungsmässigen und militärischen Hilfsquellen des Dritten Reiches koordiniert; er habe Gesetze und Verordnungen unterzeichnet, darunter das Reichsverteidigungsgesetz, die Verordnung zur Einsetzung des Geheimen Kabinettsrats und zur Bildung des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung, und schliesslich den Erlass, durch den Hitler den persönlichen Oberbefehl ueber die Wehrmacht uebernahm; weiterhin habe er die totale Mobilisierung herbeigefuehrt durch Teilnahme an denjenigen Versammlungen des Reichsverteidigungsrates, des Reichsverteidigungsausschusses, des Generalrats fuer den Vierjahresplan und des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung, durch welche die militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen, landwirtschaftlichen und Wiederaufrüstungsphasen der Mobilisierung abgeschlossen wurden; er habe Fragen der Zuständigkeit und Kompetenzkonflikte in Mobilisierungsplänen verschiedener oberster Reichsbehoerden geregelt und regelmässige Berichte vom Generalbevollmächtigten fuer die Wirtschaft, vom Generalbevollmächtigten fuer die Verwaltung und vom Beauftragten fuer den Vierjahresplan erhalten; auf Grund der vorgenannten Tätigkeiten und auf andere Weise habe der angeklagte LAHRS die wirtschaftlichen, finanziellen, militärischen und verwaltungsmässigen Vorbereitungen mit dem allgemeinen Angriffsprogramm in Einklang gebracht; LAHRS habe, zusammen mit den Angeklagten HEISSNER, STUCKART und anderen, Hitler nach Prag begleitet, als die deutschen Truppen in Böhmen und Mähren einmarschierten; der Angeklagte LAHRS habe mit anderen an der geheimen Vorbereitung fuer den Angriff auf Norwegen teilgenommen; der angeklagte LAHRS habe

einen Führererlass unterzeichnet, durch den der Reichsleiter Rosenberg zum Kommissar für die zentrale Behandlung von Problemen ernannt wurde, die sich auf die Sowjetunion und andere Ostgebiete bezogen; LAMERS habe zusammen mit anderen die Gesetze unterzeichnet, durch die Oesterreich, der Freistaat Danzig, Memel, Eupen, Malmedy und Moresnet in das Reich eingegliedert wurden, ebenso den Erlass, durch den der Reichskommissar für Oesterreich ernannt, und Verordnungen, durch die die deutsche Zivilverwaltung auf Oesterreich, das Sudetenland und die Ostgebiete (Westpreussen und Posen) ausgedehnt wurden; er sei fernerhin für die oberste Koordinierung bei der Eingliederung dieser Gebiete verantwortlich gewesen und habe bei der Ernennung von Beamten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben mitgewirkt. Er habe an der Formulierung des Gesetzes vom 13. März 1938 mitgearbeitet, durch das der Anschluss Oesterreichs an das Reich abgeschlossen wurde; er habe für die Errichtung der deutschen Verwaltung in Oesterreich Verordnungen entworfen und unterzeichnet, durch welche das deutsche Recht und seine Erzwingung durch die Gestapo und den SD, sowie die Nuernberger Rassengesetze und das Gesetz ueber die allgemeine Wehrpflicht eingefuehrt wurden; er habe sich an der Formulierung der Gesetze beteiligt, durch die das Sudetenland, Memel, Danzig, die Ostgebiete (Westpreussen und Posen) und Eupen-Malmedy und Moresnet in das Reich eingegliedert wurden, und ebenso an Plänen für die Eingliederung französischer Gebiete; der Angeklagte LAMERS habe die Gesetze unterzeichnet ueber die Schaffung des Protektorats von Böhmen und Mähren und ueber die Befugnis des Deutschen Reiches, im Protektorat Gesetze zu erlassen, er habe ferner Gesetze unterzeichnet, durch die die deutsche Verwaltung auf das Generalgouvernement und die besetzten Ostgebiete ausgedehnt wurde, sowie Verordnungen ueber die Ernennung von Verwaltungsbeamten im Protektorat, im Generalgouvernement und in den anderen besetzten Ostgebieten, wozu auch die Ernennung Goerings zum Beauftragten des Vierjahres und zum Leiter der wirtschaftlichen Ausbeutung der Sowjet-Union gehoerte. Der Angeklagte LAMERS sei fernerhin verantwortlich gewesen fuer die Koordinierung der in den besetzten

Gebieten eingeführten Politik mit den obersten Reichsbehörden, und er sei aktiv an der Leitung und Verwaltung dieser Gebiete beteiligt gewesen.

Die Akten enthalten eine Fülle von Beweismaterial, aus dem sich klar ergibt, dass der Angeklagte LAIBERS als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei eine einflussreiche und leitende Stellung bekleidet hat, in der er mit Hitler und der nationalsozialistischen Hierarchie zusammenarbeitete und sie bei ihren verschiedenen Angriffs- und Expansionsplänen weitgehend unterstützte. Bei unserer Erörterung der anderen Anklagepunkte, besonders des Punktes VI, haben wir auf das Beweismaterial hingewiesen, aus dem sich ergibt, dass LAIBERS weitgehende Befugnisse gehabt hat, selbständige Entscheidungen zu treffen, und diese Befugnisse auch ausübt hat. Das Beweismaterial, auf das wir bei unserer Behandlung der LAIBERS in Anklagepunkt I zur Last gelegten Straftaten zurückkommen werden, zeigt ferner, dass LAIBERS bei dem Entwurf von rechtswidrigen nationalsozialistischen Angriffsplänen und bei der Förderung von verbrecherischen Angriffshandlungen von seiner Befugnis zum selbständigen Handeln Gebrauch gemacht hat. LAIBERS' Zeugnis in eigener Sache, das er vor diesem Gericht am 8. September 1946 abgelegt hat, ergibt eindeutig, dass Hitler und Goering sich schon im Jahre 1936 an ihn wegen der Einführung des Vierjahresplanes gewandt hatten. Er bestreitet zwar, die Bestimmungen des Vierjahresplanes entworfen zu haben, gibt aber folgendes zu: "Im ganzen war er ausserordentlich weit gefasst. Ich habe ihn noch irgendwie redigiert und zwar ausserhalb der Besprechung, die zwischen dem Führer und Goering fortgesetzt wurde." Wenn er auch bestreitet, etwas Wesentliches zu diesem höchst bedeutungsvollen Plan beigetragen zu haben, so beweist doch der Umstand, dass er von den Baumeistern des Projektes zugezogen wurde, wie sehr sie sich in Fragen der richtigen Formulierung und erfolgreichen Durchführung dieses/ebenso wie späterer Pläne auf ihn verlassen haben; es ist ferner erwiesen, dass er auch späterhin bei zahllosen höchst wichtigen Gelegenheiten die Wünsche und Pläne von Hitler und Goering, die sich auf das

nationalsozialistische Programm fuer den Angriff auf andere Laender bezogen, in Erlasse und Verordnungen umgesetzt hat.

An 22. Oktober 1936 gab Goering einen Erlass heraus, der als "Erlass ueber die Durchfuehrung des Vierjahresplanes" bezeichnet war. Durch diesen Erlass wurde ein Ausschuss von Ministern errichtet, der als Kleiner Ministerrat bezeichnet wurde, und bei der "Fassung von grundsatzlichen Beschluessen" mitarbeiten sollte. In diesen Ausschuessen sassen der Reichskriegsminister, der Reichfinanzminister, der Reichswirtschaftsminister, der Reichminister fuer Ernahrung, der Preussische Finanzminister, der Reichsminister KEHRL, Dr. Ing. KEPPLER, der Generalsachverstaendige fuer die Beschaffung von Roh- und Kunststoffen und der Staatssekretaeur und Chef der Reichskanzlei, also der Angeklagte LAMMERS. Spaeter wurde LAMMERS' Untergebener, Wilhelm, ein Mitglied des Generalrats, so dass er den Angeklagten LAMMERS "jederzeit ueber den Stand der von dem Generalrat eingeleiteten Massnahmen unterrichten konnte." Das in den Akten enthaltene Beweismaterial hat klar ergeben, dass der erwachte Generalrat ein sehr wichtiges und taetiges Amt fuer gewisse, mit spaeteren Einfaeullen und Angriffshandlungen zusammenhaengenden Studien der Planung war.

Am 4. September 1936 wurde das sogenannte Reichsverteidigungsgesetz erlassen, das von Hitler, Goering, Hess, Frick, Walter Funk, Ribbentrop, Keitel und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichnet war. In einer am gleichen Tage von Hitler und LAMMERS als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei unterschriebenen Verfügung wurde die bedeutsame Bestimmung getroffen, dass die Veroeffentlichung des am gleichen Tag unterzeichneten sogenannten Reichsverteidigungsgesetzes einstweilen zu unterbleiben habe. Bei seiner Vernehmung in eigener Sache konnte LAMMERS fuer die Geheimhaltung des Gesetzes keine ausreichende Erklaerung geben. Der Befehl zur Geheimhaltung des erwachten Gesetzes wurde dann von Hitler im Herbst 1939 aufgehoben. In seiner Aussage vor dem Gericht hat der Angeklagte LAMMERS am 22. September 1948 bekundet, er habe von der Aufhebung der Geheimhaltungspflicht nur aus der

Niederschrift ueber eine Sitzung erfahren, bei der Goering dies bekanntgegeben habe. Es ist bemerkenswert, dass der Angeklagte LAMMERS, zusammen mit anderen hochgestellten Vertretern der Reichsregierung, in diesem Verteidigungsrat eine fuehrende Rolle gespielt hat. Es wurde dann ein Reichsverteidigungsausschuss errichtet, der die vom Reichsverteidigungsrat zu fassenden Beschluesse verbreiten und die Arbeit des Rats auch auf andere Weise erleichtern und mit den Plaenen der Wehrmacht, der Partei und der obersten Reichsbehoerden in Einklang bringen sollte. Dieser Reichsverteidigungsausschuss bestand aus dem (OKW), dem Vertreter des Beauftragten fuer den Vierjahresplan und den leitenden Beamten des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung (GBV) des Generalbevollmaechtigten fuer Wehrwirtschaft (GBW) und den Reichsverteidigungsbeamten. LAMMERS setzte es durch, dass sein Ministerialdirektor, Kritzinger, zum staendigen Vertreter in diesem Reichsverteidigungsausschuss ernannt wurde. Die Bemuehungen des Angeklagten, die Arbeit des Reichsverteidigungsrats als unwichtig hinzustellen, koennen keinen Erfolg haben. An der ersten Sitzung des Reichsverteidigungsrates, die am 18. November 1938 kurz nach Abschluss des Muenchener Paktes stattfand, haben - wie sich aus einer bei den Gerichtsakten befindlichen Notiz ueber diese Sitzung ergibt - , "alle Reichsminister und Staatssekretaere mit ganz wenigen Ausnahmen teilgenommen," ebenso wie die Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine, die Generalstabschefs der drei Wehrmachtsteile, ferner SS-Gruppenfuehrer Heydrich, der Praesident des Reichsarbeitsamtes und andere. In dieser Sitzung erklloerte der Vorsitzende Goering, dass die Aufgabe des Reichsverteidigungsrates darin bestehe, "alle Knaefte der Nation fuer den beschleunigten Aufbau der deutschen Ruestung zusammenzufassen." Der Angeklagte LAMMERS hat am 22. September 1948 vor diesem Gericht als Zeuge in eigener Sache angegeben, dass er sich nicht erinnern koenne, ob er an dieser Sitzung teilgenommen habe oder nicht. Auf die Frage, ob er als staendiges Mitglied des Reichsverteidigungsrates nicht einen Vertreter entsandt haben wuerde,

wenn er selbst nicht anwesend sein konnte, hat er die nicht ernstzunehmende Antwort gegeben: "Ich weiss nicht, denn ich habe diese Sitzungen niemals als Sitzungen des Reichsverteidigungsrates angesehen."

Eine zweite Sitzung des Reichsverteidigungsrates fand am 25. Juli 1939, d.h. ein paar Wochen vor dem Einfall in Polen statt. LAMMERS hat zugegeben, dass er persönlich bei dieser Sitzung anwesend war und an der Besprechung teilgenommen hat. In der Niederschrift der Sitzung heisst es:

"Der Ministerpräsident Generalfeldmarschall Goering betonte einleitend, dass der RVR nach dem Willen des Fuehrers das entscheidende Gremium im Reich fuer die Fragen der Kriegsvorbereitung ist."

Wenn man diese Erklarung Goerings in Betracht zieht, erscheint LAMMERS' Versuch, in seiner Zeugenaussage vor diesem Gericht die Bedeutung des Reichsverteidigungsrates herabzusetzen oder sogar das Bestehen des Reichsverteidigungsrates ueberhaupt zu bestreiten, doppelt laecherlich. Bemerkenswerterweise hat Goering bei dieser Sitzung klargestellt, dass der Reichsverteidigungsrat nur die allerwichtigsten Fragen der Reichsverteidigung eroertern solle, die von dem Reichsverteidigungsausschuss ausgearbeitet werden wuerden. Wie wir schon vorher erwahnt haben, sass LAMMERS' Vertreter Kritzinger im Reichsverteidigungsausschuss.

Die Niederschrift dieser Sitzung gibt ebenfalls Aufschluss ueber den umfassenden Charakter der in diesem Rat eroerterten Kriegsvorbereitungen. Es ist uns als Beweismaterial eine Abschrift des sogenannten Mob-Buchs fuer die Zivilverwaltung vorgelegt worden, das von Keitel vom OKW herausgegeben war und allgemeine Anweisungen ueber die im Mobilisierungsfall zu treffenden Massnahmen enthaelt; in diesem Buch wird auch auf die Mitarbeit der Zivilbehoerden hingewiesen, die man in diesem Fall erwarte. Bemerkenswerterweise ist unter Ziffer 14 dieses Buches bestimmt:

"Die Aufnahme jeder neuen Massnahme in das 'Mob-Buch fuer die Zivilverwaltungen' ist beim Vorsitzenden des Reichsverteidigungsausschusses (Abteilung Landesverteidigung im OKW) zu beantragen."

Der Angeklagte hat im Verlauf seiner Vernehmung vor diesem Gericht am 22. September 1948 zugegeben, dass der unter Ziffer 14 erwähnte Reichsverteidigungsausschuss derselbe Reichsverteidigungsausschuss ist, in den LAMMERS einen Vertreter entsandt hatte, und zwar sei dieser Vertreter der Ministerialdirektor Kritzinger gewesen.

Man muss beachten, dass es in der Aktennotiz ueber die erste Sitzung des Reichsverteidigungsrats vom 18. November 1938 auch heisst:

"Weitere Aufgabe des Reichsverteidigungsrats:
Neufassung der gesamten Kriegsgesetzgebung."

Die Tatsache, dass der Reichsverteidigungsrat wirklich eine bedeutende Rolle bei der Vorbereitung von Kriegsgesetzen und Kriegserlassen gespielt hat, wird auch durch anderes in den Akten enthaltenes Beweismaterial bestaetigt.

Am 30. August 1939, d.h. nur zwei Tage vor dem Einfall in Polen, wurde ein Hitler-Erlass herausgegeben. Dieser Erlass ist von Hitler, Goering und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichnet. Der Zweck dieses Erlasses war die Errichtung eines sogenannten Ministerrats fuer die Reichsverteidigung. Der Angeklagte hat im Verlauf seiner Zeugenaussage vor diesem Gericht am 22. September 1948 zugegeben, dass dieser Erlass von ihm "gerechtfertigt", dann anderen Dienststellen unterbreitet und schliesslich Hitler zur Unterschrift vorgelegt worden sei. Der Angeklagte hat erklart, der Erlass sei im Einklang mit Hitlers Anweisung abgefasst worden. Im Verlaufe seiner Vernehmung vor diesem Gericht ist dem Angeklagten hinsichtlich dieses Erlasses folgende Frage gestellt worden:

"Nun, das Datum des Erlasses, der 30. August 1939, das war doch nur ein Zufall, nicht wahr, dass er zwei Tage vor Kriegsbeginn herausgegeben wurde?"

Diese Frage beantwortete der Angeklagte wie folgt:

"Nein, die Spannungen mit Polen waren damals ausserordentlich stark und die drohende Kriegsgefahr war vorhanden."

Am selben Tage wurde dem Angeklagten im Verlauf seiner Verhoeres eine weitere Frage hinsichtlich dieses Erlasses gestellt:

"Sie waren nun doch der Verwaltungsfachmann fuer Hitler. Waren Sie es, nach dem, was Sie eben gesagt haben,

der vorgeschlagen hat, dass ein Ministerrat fuer die Reichsverteidigung gebildet wurde, oder war es Hitler, ein Mann, der in Verwaltungsangelegenheiten vollkommen unwissend war, der das selbst bestimmt hat?"

Hierauf antwortete der Angeklagte:

"Ich habe den Vorschlag nicht gemacht. Er ist von Goering ausgegangen und von Hitler selbst, die mich kommen liessen, und darueber sprachen, man muesste nunmehr ein solches Organ schaffen fuer eine rasche und schnellarbeitende Gesetzgebung im Kriege in vereinfachter Form."

Das Verhoer wurde wie folgt fortgesetzt:

"F. Nun, Ribbentrop war nicht Mitglied des Ministerrates, oder?"

"A. Nein.

"F. Und trotzdem haben Sie Ribbentrop mitgeteilt, dass Sie ihn in Bezug auf Entwuerfe von Erlassen, die vom Ministerrat herausgegeben werden sollten, informieren wuerden, nicht wahr?"

"A. Das ist richtig. Der Aussenminister ist bewusst nicht mit hineingenommen worden in diesen Ministerrat fuer die Reichsverteidigung. Er haette grossen Wert darauf gelegt, mit drin zu sein. Ich habe das sogar vorgebracht, und der Fuehrer hat entschieden, das ist nicht noetig. Da habe ich Herrn von Ribbentrop dahin vertroestet, ich wuerde ihn schon informieren, wenn Dinge zur Sprache koemen, bei denen dann die Aussenpolitik beruehrt ist."

Aus dem Vorgehenden ergibt sich nicht nur mit Sicherheit, dass der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung ausdruuecklich im Hinblick auf den Krieg gegen Polen errichtet wurde, sondern es geht daraus auch die ueberaus bedeutende Rolle hervor, die LAMMERS bei der Formulierung der Verordnungen gespielt hat, die sich auf Hitlers Angriffsplaeane bezogen. Es ist in diesem Zusammenhang auch bezeichnend, dass der Angeklagte in einem fruheren Stadium seines Verhoers vom 22. September 1948 die folgende Aussage ueber den Ministerrat fuer Reichsverteidigung gemacht hat:

"... bin ich das schriftfuehrende Mitglied gewesen, denn ... der das Verfahren zu leiten hatte."

Das Verhoer ging dann wie folgt weiter:

"F. Dieser Rat hatte nur sechs Mitglieder, das ist doch richtig, nicht wahr?"

"A. Ja, das ist richtig.

"F. Und es waren lauter höhere Reichsbehörden, nicht wahr?"

"A. Ja, es waren prominente Reichsbehörden, vor allen Dingen insofern, als sie ja viele andere Behörden mit vertraten, wie der Generalbevollmächtigte fuer die Verwaltung und der Generalbevollmächtigte fuer die Wirtschaft. Ich habe niemand zu vertreten gehabt.

"F. Dieser Ministerrat war ein gesetzgebendes Organ und konnte Reichsverordnungen herausgeben, soweit sie nicht ausdruecklich dem Reichstag oder dem Kabinett vorbehalten waren, das ist doch richtig, nicht wahr?"

"A. Er hatte nur als einzige Aufgabe die Befugnis, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen."

Es scheint uns auf Grund des Vorhergehenden ueberfluessig, die Behauptung des Angeklagten LAMMERS weiter zu eroertern, dahingehend, dass seine Rolle bei der Formulierung der Verordnungen zur Durchfuehrung von Hitlers Angriffsprogramm eine unerhebliche gewesen sei. Seine eigenen Zugestaendnisse beweisen das Gegenteil. In den Akten finden sich eine grosse Zahl von Kriegserlassen und Kriegsverordnungen, die von dieser Stelle herausgegeben wurden. Es ist erwiesen, dass die erste Sitzung des Ministerrates am 1. September 1939 stattgefunden hat, und dass der Angeklagte LAMMERS anwesend war. Bei dieser Sitzung wurden 14 verschiedene Erlasse beschlossen. Bei spaeteren Sitzungen des Ministerrats wurden ebenfalls viele Kriegserlasse beschlossen, von denen eine grosse Anzahl verbrecherische Zwecke verfolgte.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die grosse Bedeutung und der beherrschende Einfluss des Angeklagten LAMMERS in den hochgestellten nationalsozialistischen Kreisen, die ausgesprochen zu der politischen Staatsfuehrung gehoerten. Ebenso ergibt sich, dass er eine ausgedehnte Taetigkeit entwickelt und im allgemeinen weitgehend zu der Foerderung und Durchfuehrung der nationalsozialistischen Angriffe auf andere Laender, Vorbereitung und Durchfuehrung der Einfaelle und Angriffskriege eroertern, die in den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen besonders aufgefuehrt werden.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof legt nunmehr eine Pause von 15 Minuten ein.

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
11. April 1949-A-20-1K-Gottinger

(Gerichtspause)

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof nimmt seine Sitzung
wieder auf.

VORSITZENDER: Richter Powers wird mit der Vorlesung des Urteils
fortfahren.

RICHTER POWERS:

LAMMERS hat sich schon fruehzeitig mit der oesterreichischen Frage beschaeftigt. Es ist erwiesen, dass er am 30. September 1937 einen Brief geschrieben hat, in dem Vorkehrungen getroffen wurden fuer die Anwesenheit des Angeklagten KESPLER bei einem Zusammenreffen, das zwischen dem Landesleiter der Partei fuer Oesterreich, einem gewissen Leopold, und Hitler stattfinden sollte. Aus der Aussage des Angeklagten, die er vor diesem Gericht am 22. September 1948 gemacht hat, ergibt sich, dass er von den Umstaenden, die schliesslich zu dem Einfall in Oesterreich fuehrten, Kenntnis gehabt hat.

Am 23. April 1938, kurz nach dem sogenannten Anschluss, wurde ein von LAMMERS mitunterzeichneter Fuehrererlass herausgegeben, durch den ein Reichskommissar fuer die Wiedervereinigung von Oesterreich mit dem Deutschen Reich ernannt wurde. Am 14. April 1939 wurde ein Kabinettsgesetz fuer die Verwaltung von Oesterreich erlassen, das von Hitler, Frick, Hess, Goering, dem Angeklagten von KROSIGK und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichnet war. Spaeterhin wurde am 15. Maerz 1940 ein anderer von LAMMERS ^{mit}unterzeichneter Fuehrererlass herausgegeben, durch den das Amt des Reichskommissars in Oesterreich aufgeloeset wurde, und am 18. Juni 1941 wurde durch einen von LAMMERS unterzeichneten Erlass die die Hitlerjugend betreffende Gesetzgebung in Oesterreich eingefuehrt, durch die die Leitung und weltanschauliche Schulung der oesterreichischen Jugend in die Haende der Nationalsozialisten gelegt wurde.

Die eben erwachten Ereignisse beweisen zwar, dass LAMMERS von den mit Oesterreich zusammenhaengenden Plaenen und Vorbereitungen Kenntnis gehabt, aber nicht, dass er bei der Formulierung oder Durchfuehrung dieser Plaene eine aktive Rolle gespielt hat. Die Handlungen des Angeklagten nach dem sogenannten Anschluss, die mit der Verwaltung des eroberten Gebietes in Zusammenhang standen, waren nicht bedeutend genug, um den Angeklagten LAMMERS der gegen ihn im Hinblick auf Oesterreich zur Last gelegten Straftaten schuldig

zu sprechen.

Wir wollen uns jetzt mit den Beschuldigungen und der Beweisaufnahme im Hinblick auf die Tschechoslowakei befassen. Nach dem Münchener Pakt hat LAMMERS erwiesenermaßen bei den Plänen und Vorbereitungen für die Besetzung von Böhmen und Mähren eine aktive Rolle gespielt; zusammen mit Hitler, Frank, Frick, dem Angeklagten STUCKART, Himmler, Heydrich und anderen nahm er an der Konferenz mit dem tschechischen Staatspräsidenten Macha teil, die am 15. März 1949 in Berlin stattfand. Wie in dem Urteil des IMT Band I, engl. Seite 197 ausgeführt ist, geschah bei dieser Sitzung das folgende:

Der Angeklagte Goering fügte die Drohung hinzu, er werde Prag vollständig von der Luft her zerstören. Vor diese schreckliche Wahl gestellt, unterzeichnete Macha und sein Außenminister um 4 Uhr 30 morgens, und Hitler und Goering gaben im Namen Deutschlands dem erzwungenen Abkommen ihre Unterschrift."

Unmittelbar darauf begab sich der Angeklagte LAMMERS zusammen mit anderen hochstehenden Nationalsozialisten nach Prag, um bei der Durchführung des Angriffs gegen die Tschechoslowakei mitzuhelfen. LAMMERS hat bei seiner Vernehmung vor diesem Gericht bekundet, er habe, als der Zug am 15. März 1939 nach der Tschechoslowakei abfuhr, nicht gewusst, was ihre Aufgaben sein würden. Bemerkenswerterweise war es aber der Angeklagte LAMMERS, der unmittelbar nach seiner Ankunft in Prag zusammen mit dem Angeklagten STUCKART den Erlass zur Errichtung des Protektorates von Böhmen und Mähren entworfen hat. Dieser Erlass trägt das Datum vom 16. März 1939. Er ist von Hitler, Frick, Ribbentrop und LAMMERS unterzeichnet. Aus den Bestimmungen dieses Erlasses ergibt sich die vollkommen gefühllose Rücksichtslosigkeit, mit der die nationalsozialistische Hierarchie bei der Durchführung ihrer Angriffspläne gegen schwächere Nationen vorging. In dem Erlass wurde erklärt, dass Böhmen und Mähren unter den Schutz des Deutschen Reiches träten, ein autonomes Protektorat seien und als solches sich selbst verwalten sollten. Jedoch bald darnach wurde am 23. Juni 1939 ein von Hitler, Frick und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass herausgegeben, in dem unter anderem bestimmt wurde:

"1. Der Reichsprotector kann durch Verordnung das autonome Recht ändern; soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

"2. Bei Gefahr im Verzuge kann der Reichsprotector Rechtsvorschriften jeder Art erlassen." (Unterstreichung eingefügt.)

Späterhin wurde am 7. Mai 1942 ein weiterer von dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass herausgegeben, durch den der Reichsprotector ermächtigt wurde, "im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in dem durch jenen Erlass - gemeint ist der Erlass vom 16. März 1939 für die Errichtung des Protectorates - festgelegten Rahmen geeignete Massnahmen zu treffen, um die Verwaltung in Böhmen und Mähren der jeweils gegebenen Lage anzupassen und die hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich eindeutig, dass der Angeklagte von den Plänen für den Einfall in die Tschechoslowakei, d.h. Böhmen und Mähren, Kenntnis gehabt und an ihnen teilgenommen hat, und ebenso, dass er bei der Festlegung und Durchführung der für Böhmen und Mähren nach dem Einfall gültigen politischen Richtlinien mitgewirkt hat.

Wir wenden uns nunmehr der Frage von LAMMERS' Teilnahme an dem Angriff gegen Polen zu. Schon am 15. Juni 1939 erhielt LAMMERS von Schickedanz, einem Beamten Rosenbergs vom Ausserpolitischen Amt der NSDAP, eine Mitteilung über die jüdische Frage in Polen. Diese Mitteilung begann mit den Worten:

"In der Anlage erlaube ich mir Ihnen die Ausarbeitung über den Osten zu überreichen."

Bemerkenswerterweise wurde Schickedanz später LAMMERS' Vertreter beim Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. In seiner Aussage vor diesem Gericht am 22. September 1948 hat LAMMERS versucht, die Bedeutung der Tatsache, dass Schickedanz sein Vertreter bei dem Generalgouverneur für die polnischen Gebiete gewesen sei, dadurch als geringfügig hinzustellen, dass er erklärte:

"Mein Vertreter war es auch nicht. Ich habe ihn hingeschickt, um ihn zu beschäftigen und habe ihm eine gewisse Beachtungsaufgabe gegeben, weil mich die Verhältnisse im Generalgouvernement interessierten."

Diese Erklärung halten wir für frivol und verlogen, und wir denken ebenso über die meisten Erklärungen und Entschuldigungen, die er in

seiner Aussage ueber Polen und die Polen betreffenden Plaene, Vorbereitungen und sonstigen Massnahmen vorgebracht hat, mit denen der Angeklagte erwiesenermassen in Verbindung stand. Wir weisen auf die folgenden bedeutungsvollen Beweisstuecke hin: Ein von Hitler, Frick, Hess, Goering, Ribbentrop und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 1. September 1939 ueber die Wiedereingliederung des Freistaates Danzig in das Reich; ein von Hitler, Goering, Frick, Hess und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 8. Oktober 1939 ueber die Annexion der Ostgebiete und die Eingliederung des polnischen Gebiets in das Reich, der verschiedene Bestimmungen fuer die Verwaltung dieser Gebiete enthaelt; ein von Hitler unterzeichneter und von einer Anzahl hoher nationalsozialistischer Beamten - darunter auch dem Angeklagten LAMMERS - mitunterzeichneter Erlass vom 12. Oktober 1939, durch den Dr. Frank zum Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete ernannt wurde; ein von Hitler, Frick und LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 20. Oktober 1939, ueber die Verwaltung und Gliederung der Ostgebiete; ein von Hitler, Frick und LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 2. November 1939 ueber die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete, in dem bestimmt wurde, dass der Reichsgau Westpreussen in Zukunft die Bezeichnung "Reichsgau Danzig-Westpreussen" fuehren solle; ein von Hitler, Frick und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 29. Januar 1940 zur Abaenderung des Erlasses vom 8. Oktober ueber die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete; und ein von Hitler und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 7. Mai 1942 ueber die Errichtung eines Staatssekretariats fuer das Sicherheitswesen im Generalgouvernement, in dem unter anderem bestimmt wurde:

"Der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei kann dem Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen."

Eine weitere Ziffer enthielt die folgende bemerkenswerte Bestimmung:

"Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen."

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich klar, dass die Kenntnis des Angeklagten LAMMERS von den Angriffshandlungen gegen Polen alles andere als oberflächlich und seine Mitwirkung bei diesen Handlungen alles andere als unbedeutend gewesen ist. Die Tatsache, dass der Angeklagte LAMMERS auch weiterhin eine wichtige Rolle bei der Formulierung von Verordnungen für Polen gespielt hat, ergibt sich aus den folgenden Anklagebeweismaterialien: Ein Telegramm von Generalgouverneur Frank an LAMMERS, das beweist, dass LAMMERS bei der Festlegung wichtiger politischer Richtlinien für Polen zugezogen worden ist, und höchst wesentliche Vorschläge für die Formulierung dieser Richtlinien gemacht hat. Ein weiteres Anklagebeweismaterial ist ⁱⁿ von Hitler und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 7. Mai 1942 über die Verwaltung des Generalgouvernements. In diesem Erlass wurde auch bestimmt, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei die Entscheidung Hitlers durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen sei; und dieser Mann war der Angeklagte LAMMERS. Ein weiteres bemerkenswertes Anklagebeweismaterial ist ein von Hitler und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass vom 27. Mai 1942 über die Ernennung Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Generalgouvernements.

Die strafbare Mitwirkung des Angeklagten LAMMERS bei dem verbrecherischen Angriff des Reichs gegen Polen ist nach unserer Ansicht zweifelsfrei erwiesen.

Wir wenden uns jetzt der Würdigung des Beweismaterials zu, das sich auf denjenigen Teil der gegen den Angeklagten LAMMERS erhobenen Beschuldigungen bezieht, in dem seine angebliche Mitwirkung bei den Einfällen in Dänemark und Norwegen erörtert wird. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass LAMMERS schon früh von den Plänen und Vorbereitungen für den Einfall in Norwegen Kenntnis gehabt und an ihnen teilgenommen hat. Schon im Dezember 1939 sandte Schickedanz ein Schreiben an LAMMERS, dem Notizen über einen

Vortrag beigefügt waren. Diese Notizen erwähnten die Erklärung Admiral Raeders ueber die Bedeutung Norwegens fuer den Krieg und bezogen sich auch auf eine Konferenz vom 1. Dezember 1939, an der der norwegische Verräter Quisling teilgenommen hatte. Aus der Mitteilung geht klar hervor, dass schon damals Plaene fuer eine Aktion gegen Norwegen bestanden. Bevor wir die Erörterung dieser Mitteilung beenden, moechten wir auf den folgenden darin enthaltenen Abschnitt hinweisen:

"Anlage der gesamten Aktion von vornherein in einer politischen Zentraleitung, welche die kommenden Schwierigkeiten und die Sonderstellung schon im voraus richtig einschätzt. Politische Leitung in moeglichster Naechte der entscheidenden Stelle, um alle ressortbedingten Verzoegerungen zu vermeiden und evt. schnelle Entscheidungen herbeizufuehren. Daher am besten Reichskanzlei direkt, aber voellig getarnt durch entsprechende Massnahmen. Ausschaltung des Auswaertigen Amtes aus der Aktion selbst, nur Information des Reichsaussenministers, um das Amt nicht zu belasten."

Am 24. April 1941, unmittelbar im Anschluss an den Einfall in Norwegen, wurde ein von Hitler, Goering, Keitel, Frick, und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass herausgegeben, durch den Terboven zum Reichskommissar fuer Norwegen ernannt wurde und der viele Bestimmungen fuer die Verwaltung des ueberrannten Landes enthielt:

Ziffer 8 dieses Erlasses ist bemerkenswert und lautet wie folgt:

"Vorschriften zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieses Erlasses ergeben nach meinen "Richtlinien fuer den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, und fuer den militaerischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht."

Wiederum muessen wir darauf hinweisen, dass der in dieser Ziffer erwahnte Reichsminister und Chef der Reichskanzlei niemand anders war als der Angeklagte LAMMERS. Am 31. Mai 1940 richtete LAMMERS ein Schreiben an den Reichsamtseiter Schickedanz, in dem es unter anderem hiess:

"Zur Abgeltung ihrer Taetigkeit als mein Beauftragter beim Generalgouverneur fuer die besetzten polnischen Gebiete und beim Reichskommissar fuer die besetzten norwegischen Gebiete habe ich fuer den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des Monats Mai d.Js. eine Pauschalverguetung festgesetzt, die sich unter Beruecksichtigung der Gehaltskuerzungen auf insgesamt 7.100,00 RM bemisst."

Es ist weiterhin erwiesen, dass im Juni 1940 LAMMERS wiederum ein

Schreiben an Schickedanz sandte, indem es hiess:

"Wie mir Reichskommissar Terboven mitteilt, hat er die von ihm geplante Verbindungsstelle in Berlin nunmehr eingerichtet. Das Nähere bitte sich aus meinem in Abschrift beigelegten Rundschreiben ersehen zu wollen. Ich darf Ihnen meinen besten Dank für die Tätigkeit aussprechen, die Sie als Leiter der vorläufigen Verbindungsstelle in der Reichskanzlei ausgeübt haben.

Weiteres Beweismaterial hat ergeben, dass LAMMERS bei den Plänen für den Einfall in Norwegen sowohl vor wie nach dem Beginn der Aktion aufs engste mitgewirkt und auch bei der Durchführung der darauffolgenden Besetzung mitgearbeitet hat. Unter den besonders bemerkenswerten Beweisstücken befindet sich Terbovens Bericht an Hitler vom 22. Juli 1940, der durch LAMMERS weitergeleitet wurde. Unter anderem zeigt dieser Bericht, in welcher Weise Quisling bis zum Einfall in Norwegen mit den Deutschen zusammengearbeitet hat. Es ist uns eine Aktennotiz über eine Konferenz vorgelegt worden, die am 16. August 1940 zwischen Hitler, Quisling, Martin Bormann, Reichsamtseiter Schmidt und dem Angeklagten LAMMERS stattfand. Aus diesem Beweisstück ergibt sich LAMMERS' Kenntnis von den Plänen für den Angriff auf Norwegen und seine Mitwirkung bei diesen Plänen. Es ist auch ein Schreiben von Terboven an den Angeklagten LAMMERS vom 17. Oktober 1940 vorgelegt worden. Diesem Schreiben beigelegt ist ein Bericht über die Tätigkeit des Kommissars für das besetzte norwegische Gebiet, der die Zeitspanne von April bis zum Datum der Mitteilung umfasst. Ein von LAMMERS in seiner Eigenschaft als Reichsminister der Reichskanzlei unterzeichneter Erlass vom 12. Dezember 1941 ist vorgelegt worden, durch den eine Zentralstelle für das besetzte norwegische Gebiet errichtet und der Angeklagte STUCKART zum Leiter dieser Stelle ernannt wurde. Ebenso ist eine Aktennotiz von dem Angeklagten WEIZSÄCKER an den Angeklagten WOERMANN vorgelegt worden, der ein Schreiben LAMMERS an Quisling vom 17. September 1942 beigelegt war; in diesem Schreiben heisst es unter anderem, dass Hitler sich entschlossen habe, die endgültige Regelung der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben und dass mittlerweile die norwegischen Interessen ausserhalb des Landes nur durch

"Die zuständigen Dienststellen des Reiches wahrzunehmen seien, der Reichsregierung gegenüber also durch den Reichskommissar, in den besetzten Gebieten durch die Chefs der deutschen Verwaltung in diesen Gebieten und in den befreundeten Ländern durch die bei diesen bestehenden diplomatischen Vertretungen des Reichs oder durch das Auswärtige Amt."

Weiter sagte LAMMERS in dem Schreiben:

"Bei der Wahrnehmung norwegischer Belange in den besetzten Gebieten und im Ausland moechte der Herr Reichskommissar durch die dafuer zuständigen deutschen Dienststellen Norweger, die der NS angehoren oder nahestehen, als Berater zugezogen wisse. Sollte dies noch nicht so gehandhabt werden, so werde ich in diesem Sinne erforderlichenfalls das Noetige veranlassen."

Das oben erwaerterte Beweismaterial hat, wie schon vorher festgestellt, zweifelsfrei ergeben, dass LAMMERS bei den Vorbereitungen fuer den Einfall in Norwegen und bei der darauffolgenden Verwaltung des besetzten Landes in strafbarer Weise mitgewirkt hat.

Es liegt nur wenig Beweismaterial fuer LAMMERS' Mitwirkung bei der Invasion und der darauffolgenden Verwaltung Daenemarks vor.

Ein Beweisstueck enthaelt jedoch eine Aktennotiz der Reichskanzlei, die sich mit der Stellung des deutschen Bevollmaechtigten in Daenemark befasst. In dieser Notiz erklarte LAMMERS, dass der neue Deutsche Bevollmaechtigte in Daenemark zwar nicht mehr diplomatischer Vertreter sei, aber vom Auswaertigen Amt ressortiere. Er empfahl, dass der Reichsarbeitsfuehrer sich mit seinem Wunsch an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei wende. Diese Urkunde allein genuegt jedoch nicht, um LAMMERS der Mitwirkung an der Invasion und Besetzung Daenemarks schuldig zu sprechen.

Wir kommen jetzt zu der Erwaerterung der gegen LAMMERS erhobenen Beschuldigungen, die sich auf Belgien, Holland und Luxemburg beziehen. Die Akten enthalten eine Urkunde, aus der sich ergibt, dass im Januar 1940 ein Fuehrererlass ueber die "Vorbereitung fuer die Besetzung ausserdeutscher Betriebe" erging. Bemerkenswerterweise heisst es in einer handschriftlichen Anmerkung zu diesem Schriftstueck:

"Der Fuehrer hat den Erlass gebilligt, jedoch angeordnet, dass er durch den Chef der Reichskanzlei herausgegeben wird. Wir werden Abdruck erhalten zur Weitergabe, wie oben vorgeschlagen."

Es ist auch bezeichnend, dass es in einer Vertragsnotiz des OKW,

die in demselben Beweisstück enthalten ist, auszugsweise heisst:

"Vertragsnotiz ueber Fuehrererlass ueber Geheimhaltung.

"Nach Mitteilung von Ministerialdirektor Kritzinger ist der Fuehrererlass vom 29.1.40 schriftlich nur an Feldmarschall Goering, den Stellvertreter des Fuehrers und den Reichsminister des Innern herausgegangen. An die uebrigen Minister ist der Erlass durch Reichsminister LAMMERS muendlich bekanntgegeben worden."

Es muss darauf hingewiesen werden, dass das eben erwachte Beweisstück klar erkennen laesst, dass es sich bei den Laendern, deren Besetzung geplant war, um Belgien, Holland und Luxemburg handelte.

Am 31. Januar 1940 sandte LAMMERS an Keitel eine Fotokopie des Erlasses in der von Hitler am 29. Januar genehmigten Fassung. Der Angeklagte hat zwar bei seinem Kreuzverhoer vor diesem Gericht zugegeben, dass die endgueltige Fassung des Erlasses mit dem Entwurf vollkommen uebereingestimmt habe, hat aber behauptet, dass es ihm nicht erlaubt gewesen sei, den Inhalt des von Hitler genehmigten Entwurfs zu aendern. Er hat hinzugefuegt:

"Ich halte es aber sehr wohl fuer moeglich, dass ein solcher Erlass ueber Geheimhaltung ergangen ist."

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der oben erwachte Erlass mehr als drei Monate vor dem Einfall in Belgien, Holland und Luxemburg herausgegeben worden ist. In Anbetracht der offenkundigen Tatsache, dass LAMMERS von dem oben erwachten Erlass Kenntnis gehabt und bei seiner Abfassung mitgewirkt hat, brauchen wir uns nicht mit LAMMERS' Behauptung zu beschaeftigen, dass die Zivilbeamten nicht ueber die beabsichtigten militaerischen Operationen unterrichtet worden seien.

Am 18. Mai 1940 im Anschluss an die am 10. Mai 1940 erfolgte Invasion Hollands, Belgiens und Luxemburgs, wurde ein von Hitler, Goering, Keitel, Frick und dem Angeklagten LAMMERS unterzeichneter Erlass herausgegeben.

Dieser Erlass enthielt Bestimmungen ueber die Ausuebung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden. Ziffer 1 lautet auszugsweise:

"Die besetzten niederlaendischen Gebiete werden dem Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete unterstellt."

Unter Ziffer 7 dieses Erlasses heisst es folgendermassen:

"Vorschriften zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien fuer den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, fuer den militaerischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht."

Am 21. Mai 1940 sandte LAMERS den Reichsministern ein Schreiben, dem ein von Hitler und LAMERS unterzeichneter Fuehrer-erlass beigefuegt war; dieser Erlass gab die Ernennung von Dr. Seyss-Inquart zum Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete bekannt und enthielt Vorschriften ueber die Regierungsbefugnisse in diesen Gebieten. Generalfeldmarschall Goering wurde ausdruendlich darin ermächtigt, im Rahmen der ihm als Beauftragten fuer den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben Weisungen zu erteilen. Ausserdem wurde bestimmt, dass "eine Veroeffentlichung dieser Anordnung zu unterbleiben habe".

Das oben erwachte Beweismaterial, ebenso wie andere in den Akten enthaltene Beweisstuicke, die wir hier nicht besonders aufgefuehrt haben, ergeben eindeutig, dass LAMERS bei den Plaenen und Vorbereitungen fuer die unprovizierte Invasion von Belgien, Holland und Luxemburg in strafbarer Weise mitgewirkt und an der nach der Invasion durchgefuehrten Verwaltung dieser Laender durch das Reich teilgenommen hat.

Wir kommen nun zu der Frage von LAMERS' Mitwirkung bei den Plaenen und Vorbereitungen fuer den Angriff auf Russland. In seiner Zeugenaussage vor diesem Gericht hat der Angeklagte dazu geneigt, jede wirkliche Kenntnis der Plaene gegen Russland abzuleugnen. Er hat zugegeben:

"Ich habe allerdings manchmal eine gewisse Befuerchtung..... gehabt....."

und er hat bekundet, dass er die Angelegenheit mit dem Fuehrer erörtert habe; bei dieser Besprechung habe Hitler ihm gesagt, dass er fuerchte, Russland werde Deutschland angreifen. Der Angeklagte

bhauptet, dass er dies geglaubt habe. Er hat auch zugegeben,
dass von einem Praeventivkriege Deutschlands die Rede gewesen sei,

"doch ist mit keinem Wort die Rede gewesen mir
gegenueber, dass ein solcher Praeventivkrieg geplant
und vorbereitet wird."

Bei seiner Vernehmung vor diesem Gericht am 13. September
1948 hat der Angeklagte ausgesagt:

"Ich war nur beteiligt an den Vorbereitungen Rosenbergs
ueber die organisatorische Seite der einzurichtenden
Zivilverwaltung fuer den Fall des Ausbruches des Krieges....."

Am 20. April 1941 wurde durch einen von Hitler und LAMMERS
unterzeichneten Erlass Rosenberg zum Beauftragten Hitlers fuer die
zentrale Bearbeitung der Fragen des oestropaesischen Raumes ernannt.
Bemerkenswerterweise enthaelt dieses Schriftstueck eine
Anmerkung, in der es heisst:

"Der Fuehrer hat nach telefonischer Mitteilung
von Dr. LAMMERS an seinem Geburtstag, d.g. am 20. April 1941
im Fuehrer-Hauptquartier unterschrieben."

Dieses Anklagebeweisstueck enthaelt auch ein Schreiben LAMMERS
vom 21. April 1941 an den Reichswirtschaftsminister Funk; in diesem
Schreiben, dem der oben erwaehte Erlass beigelegt war, erklaerte
der Angeklagte:

"Rosenberg soll fuer eine moeglicherweise sich ergebende
Zwangslage mit groesster Beschleunigung alle erforderlichen
Vorbereitungen treffen. Der Fuehrer wuenscht, dass Rosenberg
berechtigt sein soll, sich zu diesem Zwecke der engsten Mit-
arbeit der obersten Reichsbehoerden zu bedienen, von ihnen
Auskuenfte zu erhalten und die Vertreter der obersten Reichs-
behoerden auch zu Beratungen heranzuziehen. Um die noetige
Geheimhaltung des Auftrages und der zu treffenden vorbereitenden
Massnahmen zu gewaehrleisten, sollen zumaechst nur diejenigen
obersten Reichsbehoerden unterrichtet werden, auf deren Mitarbeit
Reichsleiter Rosenberg in erster Linie angewiesen ist.
Das sind der Beauftragte fuer den Vierjahresplan, der Chef des
Oberkommandos der Wehrmacht und Sie. Demgemass darf ich Sie bitten,
dem Wunsche des Fuehrers entsprechend, Reichsleiter Rosenberg
bei Durchfuehrung der ihm gestellten Aufgaben ihre Mitarbeit
zur Verfuegung zu stellen."

"Im Interesse der Geheimhaltung der Angelegenheit wird
es sich empfehlen, Reichsleiter Rosenberg einen
Vertreter Ihres Amtes zu benennen, mit dem allein seitens
der Dienststelle des Reichsleiters zu verkehren
waere und der neben Ihrem staendigen Vertreter wohl auch
als einziger ueber dieses Schreiben zu unterrichten sein
duerfte."

Dieser Brief ist von dem Angeklagten LAMMERS unterzeichnet.

Am 21. April 1941 sandte der Angeklagte LAMMERS ein
aehnlich abgefasstes Schreiben an Generalfeldmarschall Keitel,
In diesem Brief hiess es unter anderem, der Reichsleiter Rosenberg
sei auf die folgenden Personen in erster Linie angewiesen:

"Den Beauftragten fuer den Vierjahresplan, den
Reichswirtschaftsminister und Sie."

Aus Rosenbergs Akten ist uns eine Vortragsnotiz vorgelegt
worden, in der es unter anderem heisst, dass LAMMERS und Rosenberg
uebereingekommen seien, dem Fuehrer vorzuschlagen, einen Reichs-
minister und Generalprotektor fuer die besetzten Ostgebiete zu er-
nennen. Weiter wird in der Notiz erklart:

"Der von Dr. LAMMERS aufgesetzte und dem Unterzeichneten
durchgesprochene Vorschlag liegt hier vor."

Andere vorgelegte Beweisstuecke haben ergeben, dass LAMMERS bei der
Planung und Ausfuehrung des Angriffs auf Russland aktiv mitgewirkt
hat. Im besonderen wird auf ein von Ribbentrop an LAMMERS gerichtetes
Schreiben vom 13. Juni 1941 hingewiesen. Es ist beachtenswert, dass
dieser Brief folgenden Auszug enthaelt:

"Es ist klar, dass die bevorstehenden Ereignisse
den ganzen Osten politisch in Bewegung bringen
werden. Das von deutschen Truppen besetzte Gebiet
wird an vielen Seiten an fremde Staaten grenzen, deren
Interessen dadurch aufs staerkste beruehrt werden."

Das war nur wenige Tage vor dem Einfall in das Sowjetgebiet.
Drei Wochen nach der Invasion Russlands wohnte LAMMERS zusammen mit
Rosenberg, Goering, Keitel und Dornmann einer Konferenz in Hitlers
Hauptquartier bei. Diese Konferenz befasste sich mit der beabsichtigten
Eingliederung aller baltischen Gebiete.

Das Beweismaterial, das zur Erhaertung der gegen den
Angeklagten LAMMERS in Anklagepunkt I erhobenen Beschuldigungen
vorgelegt worden ist und sich auf die unter Anklage stehenden
Angriffshandlungen gegen die Tschechoslowakei, Polen, Norwegen, Holland,
Belgien, Luxemburg und Russland bezieht, hat zweifelsfrei ergeben, dass
der Angeklagte LAMMERS bei der Festlegung und Ausfuehrung der Plaene
und bei der Durchfuehrung der Vorbereitungen fuer die Angriffshand-
lungen des Reiches gegen diese Laender in strafbarer Weise mitgewirkt hat.

Militärgerichtshof IV/XI
11. April 1949 - 13-H-4-Göttinger

Der Angeklagte LAMMERS ist im Sinne von Anklagepunkt I SCHULDIG.

VORSITZENDER: Richter MAGUIRE wird mit der Verlesung fortfahren.

LAMMERS

Am 4. Juni 1944 übermittelte der Angeklagte LAMMERS in seiner
Eigenschaft als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an den
Justizminister Thierack ein nicht zur Veröffentlichung bestimmtes

27812

Rundschreiben Bormanns vom 30. Mai, laut welchem gegen deutsche Zivilpersonen, welche an der Lynchjustiz an abgesprungenen amerikanischen und englischen Fliegern teilgenommen hatten, keine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden sollte.

LAMMERS teilte Thierack mit, dass Himmler diese Anordnungen seinen Polizeiführern erteilt habe, und bat Thierack, in Erwägung zu ziehen, "wie weit er die Gerichtshoefe und die Staatsanwälte davon in Kenntnis setzen wolle". Zwischen Anklagebeweisstueck 1230 und LAMMERS' Beweisstueck 55 besteht kein grundlegender Unterschied.

LAMMERS behauptet, er habe angenommen, dass sich das Bormannsche Rundschreiben nur auf bereits Geschehenes beziehe; er habe den Justizminister in Kenntnis gesetzt, um seine Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken und auf diese Weise weitere Fälle von Lynchjustiz zu verhindern, welche wegen der Straflosigkeit sich noch ereignen könnten; im uebrigen habe er es dem Gutdunken des Ministers ueberlassen zu entscheiden, was zu geschehen haette.

Der Angeklagte gibt zwar zu, dass ein zivilisierter Staat keine Lynchjustiz dulden koenne, besteht jedoch darauf, dass im Falle eines Notstandes, infolge der Erregung und der Empeorung der Zivilbevoelkerung, amtliche Massnahmen erfolglos geblieben seien und dass die Regierung keinen Grund und keinerlei Recht gehabt habe, ihre eigenen Polizeibeamten zu opfern, um das Leben von Moerdern zu retten. Er behauptet, dass er auf Befehl Hitlers dieses Rundschreiben an Thierack uebermittelt habe.

Wir schenken weder dieser Erklaerung Glauben, noch billigen wir eine solche Rechtfertigung oder Entschuldigung. Falls der Angeklagte nur auf vergangene Dinge haette Bezug nehmen wollen, so waere sein Brief gegenstandslos gewesen; denn aus dem Rundschreiben Bormanns ergibt sich deutlich, dass keine Strafverfolgung eingeleitet worden war, so dass kein Anlass bestand, Thierack davon in Kenntnis zu setzen. Dass jedoch Thierack LAMMERS' Mitteilung in einem anderen Lichte betrachtete, geht aus seiner handschriftlichen Notiz hervor: "Solche Faelle muessen mir unterbreitet werden, wann sie vorkommen", damit die Frage einer etwaigen

Militaergerichtshof Nr. IV/XI
11. April 1949-E-7-~~EM~~-Hausladen

Einstellung des Verfahrens geprueft werden kann.

Wir stellen fest, dass LAMMERS an Thierack geschrieben hat, um ihn von den Richtlinien in Kenntnis zu setzen und ihm so zu versichern, dass diese Praxis amtlich gebilligt werde, so dass er in Zukunft die Haltung seines Ministeriums danach ausrichten koenne.

LAMMERS war kein blosser Brieftraeger, sondern handelte nach Gutdunken und aus freiem Willen in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Reichsminister im Rahmen seiner Amtstaetigkeit. Wir stellen fest, dass LAMMERS diese Politik gekannt, ihr zugestimmt und einen taetigen, zustimmenden und foerdernden Anteil an ihrer Ausfuehrung genommen hat. Wir sprechen ihn wegen dieser Handlungen SCHULDIG im Sinne des Anklagepunktes III.

Zur Zeit der Machtergreifung war der Angeklagte LAHMERS als Rechtsberater im Innenministerium taetig. Er war der NSDAP im Februar 1932 beigetreten, Am 30. Januar 1933 ernannte ihn Hitler zum Staatssekretaar in der Reichskanzlei, deren Chef er im August 1934 wurde. Am 26. November des gleichen Jahres wurde er zum Reichsminister ohne Portefeuille mit dem Titel eines "Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei" befoerdert. Am 14. Februar 1938 wurde er zum geschaeftsfuehrenden Mitglied des geheimen Reichskabinettsrates ernannt, aber diese Koerperschaft trat nie in Funktion. Am 30. November 1939, etwa zwei Monate nach dem Einmarsch in Polen, wurde der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung ins Leben gerufen, dessen Vorsitzender Goering war; LAHMERS wurde geschaeftsfuehrendes Mitglied.

Zu seinem Aufgabenkreis gehoerte es, Hitler ueber laufende Angelegenheiten Vortrag zu halten, manchmal mit, manchmal ohne seine eigenen Empfehlungen; ferner die Weiterleitung von Hitlers Entscheidungen in diesen und anderen Angelegenheiten an die zustaeendigen Reichsministerien und Reichsstellen; ferner die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Reichskabinetts und anderen Regierungs- und Parteistellen; ausserdem hatte er die Aufgabe, die Ansichten und Vorschlaege anderer Ministerien hinsichtlich der zu erlassenden Gesetze auszurichten und, wenn noetig, miteinander in Einklang zu bringen, sowie noch schwebende Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu pruefen und gelegentlich auch auszuarbeiten; ebenso die Ansichten und Meinungen anderer Ministerien in solchen Angelegenheiten festzustellen und ueber allenfalls zwischen Ministerien, Amtsstellen und einzelnen Beamten entstehende Unstimmigkeiten Nachforschungen einzuleiten, darueber zu berichten und diesbezoegliche Aktionsvorschlaege vorzulegen.

Obwohl seine Aufgaben als Reichsminister kaum auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt im ueblichen Sinne lagen, waren doch seine Verantwortung und seine Machtbefugnisse bedeutend. Einer der Gruende, die Hitler bewogen,

ihn in den Kabinettsrang zu erheben, war, dass LAMMERS das fuer eine der hochsten Reichsbehoerden noetige Ansehen und entsprechende Autoritaet besass und dadurch Hitler viel Kleinarbeit und Entscheidungen abnehmen konnte. Er war einer der wichtigsten Maenner der Reichsregierung und blieb es auch.

Am 2. Mai 1939 sandte STUCKART einen Bericht ueber die Lage im Protektorat an LAMMERS und legte eine Abschrift von Franks Bericht bei, aus welchem hervorging, dass noch einschneidendere Vergeltungsmassnahmen durchgefuehrt und die Wahlen wegen der Schwache des deutschstaemigen Bevoelkerungsteils in jenem Gebiete verschoben werden sollten.

Am 15. September 1942 berichtete der Reichsprotector von Boehmen und Maehren an LAMMERS, dass in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. September 1942 3.188 Tschechen verhaftet und 1.367 standrechtlich erschossen worden seien, und benachrichtigte ihn von dem ruchlosen Blutbad von Lidice und Lazeky und der Zerstoerung dieser beiden Ortschaften, ebenso von der Angst der Bevoelkerung vor Dezimierung durch Polizeimassnahmen und dem Vorschlag, die Tschechen zum Reichsarbeitsdienst einzuziehen; ferner fuehrt der Bericht aus, dass tschechische Polizeibataillone unter deutscher Fuehrung aufgestellt und die Belegschaft der Skoda Werke und der Bruenner Munitionsfabriken bei der Fliegerabwehr ihrer Betriebe eingesetzt werden sollten.

LAMMERS war Mitunterzeichner des Erlasses vom 1. September 1939, demzufolge in Boehmen und Maehren eine Verwaltung unter einem Reichsprotector eingesetzt, die deutsche Sicherheitspolizei eingefuehrt und dieser die Machtbefugnis erteilt wurde, alle staats- und volksfeindlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekampfen; auf diese Art wurde die Bevoelkerung auf Gnade und Ungnade der Sicherheitspolizei ausgeliefert.

Der Einmarsch in Boehmen und Maehren, die Umwandlung dieser Gebiete in ein Protektorat und der Versuch, diese zu einem Teil von Grossdeutschland zu machen, stellten Anriffshandlungen und Verbrechen gegen den Frieden dar, und die Terrorakte sowie die Unterstellung der Einwohner unter die Sicherheitspolizei waren voellig widerrechtlich.

POLEN

Am 12. Oktober 1939 gab Hitler einen von LAMMERS, sowie dem Angeklagten VON KROSIGK u.a. mitunterzeichneten Erlass heraus, demzufolge der von den deutschen Truppen besetzte und nicht in das Reich eingegliederte Teil Polens in ein Generalgouvernement zusammengefasst werden sollte, zu dessen Regierungschef Frank bestellt wurde. Der Erlass gab dem Reichsverteidigungsrat, dem Reichskommissar fuer den Vierjahresplan und dem Generalgouverneur das Recht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und stattete verschiedene hoechste Reichsstellen mit der Machtbefugnis aus, Vorkehrungen "fuer die Planung des Deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes" in diesen Gebieten zu treffen. Der Erlass verfügte weiterhin, dass alle zur Durchfuehrung und Ergaenzung des Fuhrererlasses notwendigen verwaltungsmaessigen Verordnungen durch den Innenminister zu erlassen seien.

Auf Grund der ihm somit erteilten Machtbefugnis gab Frank eine Anzahl von Erlassen heraus, denen zufolge in diesen Gebieten die Sicherheitspolizei eingefuehrt, der Zwangsarbeitsdienst auf polnische Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren ausgedehnt und alle Juden in Zwangsarbeitertruppen eingereiht wurden; der Erlass verpflichtete Juden beiderlei Geschlechts zum Tragen des gelben Zionsterns auf ihrer Kleidung, bestimmte, dass juedische Geschaeftliche sichtbar als solche zu kennzeichnen seien, verbot den Juden deutsche Namen zu fuehren und betraute die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer mit der Durchfuehrung dieser Massnahmen.

Am 7. Mai unterfertigte LAMMERS gemeinsam mit Hitler einen Erlass, demzufolge Himmler nicht nur in seiner Eigenschaft als Reichsfuehrer SS, sondern auch als Reichskommissar fuer die Festigung des Deutschen Reichs Befugnisse erhielt und welcher bestimmte, dass im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem Generalgouverneur und Himmler die Entscheidung Hitlers auf dem Wege ueber LAMMERS einzuholen sei.

Frank fuehrt in seinem Tagebuch unter dem 19. Juli an, er habe im Verlaufe einer Besprechung mit SS-Obergruppenfuehrer Krueger und anderen ein Telegramm an LAMMERS gerichtet des Inhalts, dass er auf Grund von LAMMERS Mitteilung vom Vortage mit den Vorbereitungen fuer die von LAMMERS vorge-

schriebene Uebernahme der gesamten Zivilverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten begonnen habe; er beabsichtige, ein riesenhaftes Wiederaufbauprogramm mit polnischen und anderen ihm zur Verfügung stehenden Zwangsarbeitskräften in Angriff zu nehmen. Sowohl das Beweisverfahren in diesem Falle wie auch die Urteile anderer Nuernberger Militärgerichte haben ergeben, dass die Einwohner von Polen als Sklaven betrachtet und behandelt und zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden, wann und wo es die Regierung bestimmte.

Im Laufe des Jahres 1942 gab es eine erbitterte Auseinandersetzung zwischen Frank einerseits und Himmler und den im Generalgouvernement eingesetzten Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Krueger andererseits. Beide streitenden Parteien brachten Anschuldigungen gegeneinander vor. Dass sowohl der Generalgouverneur wie auch Himmlers Hoehere SS- und Polizeifuehrer fortgesetzt groebste Ausschreitungen gegen die Bevoelkerung begangen haben, steht ausser Frage. Das ist nicht nur im IMT-Urteil, sondern auch in den Urteilen anderer Nuernberger Gerichte festgestellt worden. LIEBERS erhielt den Auftrag, der Sache nachzugehen und Hitler Bericht zu erstatten.

Er kam offensichtlich zu dem Schlusse, dass es das Beste sei, fuer Hitler Partei zu ergreifen; er nahm demgemuess gegen Frank Stellung und zwar aus Gruenden, die nach unserer Ansicht wenig oder gar nichts mit dem eigentlichen Geenstand der Auseinandersetzung zu tun hatten, sich aber durch die Tatsache erklaren lassen, dass damals Himmlers Stern im Aufsteigen war, waehrend sich Franks Stellung verschlechtert hatte. Am 17. April 1942 sandte LIEBERS an Himmler den Entwurf eines gemeinsamen, fuer Hitler bestimmten Berichtes. LIEBERS hatte seinen Bericht auf Grund des ihm von Krueger vorgelegten Materials ausgearbeitet, und er war vor der Weiterleitung an Himmler von Krueger geprueft und genehmigt worden. Angesichts der Behauptung des Angeklagten, von Misshandlungen, Brutalietaeten, Sklavenarbeit, Pluenderung des besetzten Gebietes und von der Misshandlung der dort ansaessigen Juden nichts gewusst zu haben, ist dieser Bericht recht aufschlussreich. Es wird darin festgestellt, dass die Aufgaben des Generalgouverneurs in Folgendem bestanden:

1. Zum Zwecke der Ernahrungssicherung des deutschen Volkes die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und moeglichst restlos zu erfassen, der einheimischen Bevoelkerung, die in kriegswichtiger Arbeit eingesetzt ist, auskoemliche Rationen zuzuteilen und das uebrige fuer Wehrmacht und Heimat abzufuehren.
 2. Die Arbeitskraefte der einheimischen Bevoelkerung im Generalgouvernement selbst nur fuer kriegswichtige Zwecke einzusetzen und die hierfuer nicht erforderlichen Arbeitskraefte fuer Heimat zur Verfuegung zu stellen.
 3. Das deutsche Volkstum im Generalgouvernement ueberhaupt und besonders durch Binnensiedlung, in den oestlichen Grenzbezirken auch durch Ansetzung anderswo ausgesiedelter Volksdeutscher zu festigen und damit diese Grenzbezirke selbst zu sichern.
- * * * * *
5. Soweit moeglich Truppen aus der einheimischen Bevoelkerung fuer den militaerischen Kampf gegen den Bolschewismus zu gewinnen.

In dem Bericht wird weiterhin an Franks Verwaltung wegen ihres Versagens bei der Erfuellung dieser Aufgaben Kritik geuebt; es sei ihr nicht gelungen, die vorgeschriebenen Mengen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzuliefern und saemtliche nicht kriegswichtigen Betriebe stillzulegen, sie habe anstatt der vorgeschriebenen 750.000 metrischen Tonnen Getreide nur 690.000 metrische Tonnen an die Wehrmacht abgeliefert, und von der ganzen Ernte seien nur 610.000 Tonnen fuer die Ernahrung einer Bevoelkerung von 16 Millionen uebrig geblieben. Die Brotration sei auf 1050 Gramm herabgesetzt worden gegenueber einer Brotration von 1675 Gramm im Protektorat und 2600 Gramm in den eingegliederten Ostgebieten. Als eine Folgeerscheinung hiervon habe der schwarze Markt ueberhand genommen, und die Preise seien um 300 bis 400 % gestiegen. Bei richtig durchgefuehrter Regulierung waere es moeglich gewesen, die fuer Deutschlands Belange arbeitende Bevoelkerung mit einem Mindestmass an Lebensmitteln und anderen Gegenstaenden des taeglichen Bedarfs zu beliefern, wodurch das Entstehen eines schwarzen Marktes verhindert und ein freiwilliger Puckstrom von Arbeitskraft-Reserven an freien Arbeitsstellen erzielt worden waere. Infolge des geschilderten Versagens stosse der Einsatz von Arbeitskraeften auf die groessten Schwierigkeiten, die noch durch das Ausscheiden der juedischen Arbeitskraefte erhoehrt wuerden. Dieser letztere Umstand sei jedoch nicht die Ursache der Schwierigkeiten; bei richtiger Lenkung des Arbeitseinsatzes haette die

Ausscheidung der juedischen Arbeitskraefte kaum besondere Schwierigkeiten verursacht. Bei der gegenwaertigen Lage jedoch liessen sich Arbeitskraefte nur mit mehr oder weniger gewaltsamen Methoden beschaffen, wie etwa das Abfangen von Leuten beim Kirchgang oder beim Kinobesuch und ihr darauf erfolgender Abtransport in das Reich.

Anstatt in Notfaellen streng und hart vorzugehen und im uebrigen eine gewisse Grosszuegigkeit walten zu lassen und gewisse Freiheiten zu gewahren, inauuriere der Generalgouverneur eine Foerderung des kulturellen Eigenlebens der polnischen Bevoelkerung, die an sich schon ueber das Ziel hinausschiesse. Unter den gegebenen Umstaenden und besonders bei Deutschlands gegenwaertiger militaerischer Lage liessen sich solche Massnahmen nur als ein Zeichen von Schwache auslegen und haetten das genaue Gegenteil des Erstrebtten zur Folge.

Aus diesem Bericht geht verschiedenes klar hervor. Erstens, dass LAMMERS und Himmler lediglich darauf bedacht waren, ausschliesslich den fuer Deutschlands Kriegseinsatz arbeitenden Bevoelkerungsteil mit Lebensmitteln zu versorgen; zweitens, dass der Generalgouverneur das Land seiner Nahrungsquellen entbloesst und einen Grossteil der Bevoelkerung dem Hunger preisgegeben hatte; und drittens, dass LAMMERS um diese Zeit von der Ausschaltung der Juden wusste. Fuer seine Behauptung, dieser Ausdruck beziehe sich nur auf die Ausschaltung der Juden von Arbeitertransporten ins Reich, liefert der Bericht keinen Beweis; sie entbehrt, wie wir glauben, jedweder Grundlage.

Der Bericht spricht fuer sich selbst und enthaelt keinen Hinweis auf die Juden im Zusammenhang mit den zum Arbeitseinsatz ins Reich abzutransportierenden Arbeitskraeften. LAMMERS behauptet, er habe nicht die Moeglichkeit gehabt, sich ueber die Richtigkeit der von Rosenberg gegen Krueger und die SS und der von Himmler und der SS gegen Frank erhobenen Anschuldigungen Gewissheit zu verschaffen, obwohl er sich darueber im klaren gewesen sei, dass in Franks Verwaltung schwere Misstaende herrschten, an denen insbesondere seine Familienmitglieder - d.h. die Verwandten, denen er Aemter verschafft hatte - die Schuld trugen.

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949-A-15-IJK-Gottinger

Angesichts seiner Stellung sowie des Umstandes, dass er beauftragt worden war, eine Untersuchung durchzuführen und an Hitler Bericht zu erstatten, sind wir der Meinung, dass seine Darstellung jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt.

Franks Tagebuch enthält eine Eintragung unter dem 5. August 1944, derzufolge er an LAMMERS telegraphisch berichtete, dass die Stadt Warschau in Flammen stehe, dass das Niederbrennen von Gebäuden das sicherste Mittel sei, diese als Schlupfwinkel für die Aufständischen unbrauchbar zu machen, und dass nach der Niederschlagung dieses Aufstandes Warschau dem verdienten Schicksal völliger Vernichtung anheim fallen und dem Erdboden gleichgemacht werden würde.

Im Verlaufe des Prozesses vor dem Internationalen Militärgerichtshof hat der Angeklagte ausgesagt, er wisse, dass dieser Bericht ihm zu - gestellt und unmittelbar darauf an Hitler weitergeleitet worden sei ; höchstwahrscheinlich habe er den Bericht auch an den Chef OKW weiter - gegeben. Bei weiterer Befragung wiederholte er seine Angabe ueber den Er - halt des Berichtes, In der jetzigen Verhandlung jedoch bestreitet er jetzt, dass das Telegramm jemals an die Reichskanzlei gelangt sei, und zitiert als Dekretierung ein angebliches Gespräch mit einem Untergebenen Franks und gewisse Erkundigungen, die er von Beamten der unter seiner Leitung stehenden Reichskanzlei ein bezogen habe.

Franks Tagebuch war eine zur damaligen Zeit gemachte Aufzeichnung der Ereignisse: er hatte keinen Anlass, darin ueber dieses Telegramm eine falsche oder irriige Eintragung zu machen. Es handelt sich offenbar um ein Ereignis, dass er damals fuer wichtig hielt und daher in sein Tage - buch eintrug. Haette sich LAMMERS irgendwie im Zweifel befunden oder sich nicht klar erinnern koennen, ob er das Telegramm erhalten und weitergeleitet habe oder nicht, so haette er dies ohne Zweifel im Zeugnisstand vor dem Internationalen Militärgerichtshof kundgetan. Aber er hat sich nicht nur an das Telegramm selbst erinnert, sondern auch an seine diesbezuerglichen Verfuergungen; und als man ihm vorhielt, wie er denn behaupten koenne, von den in Polen begangenen Greuelthaten nichts gewusst zu haben, wieder - holte er seine Aussage, dass er sich an das Telegramm erinnere. Wir schenken seiner jetzigen Behauptung, das Telegramm nie gesehen zu haben, keinen Glauben .

Am 9. Mai 1944 richtete Liebel vom Zentralbuero des Ministeriums fuer Ruestung und Kriegeproduktion ein Schreiben an LAMMERS ueber die Holzlieferungen aus Norwegen, worin es heisst :

" Ich bedaure ,dass Sie, sehr geehrter Herr Reichs - minister , als der fuer die norwegischen Angelegenheiten in der Zentralinstanz zustaeendige Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mit dieser Angelegenheit nicht von vornherein befasst worden sind."

Wenn es sich auch bei obigem Zitat um eine Uebertreibung gehandelt haben mag, zeigt es doch klar, dass ein leitender Beamter in einem der

Militärgerichtshof Nr. IV/11
12. April, 1949 A-2 -M.H. (Nöidel)

wichtigsten Reichsministerien die Stellung des Angeklagten fuer eine ueberaus bedeutende und einflussreiche hielt, und das Beweismaterial im gegenwaertigen Prozess ergibt, dass dies auch tatsaechlich der Fall gewesen ist. Als in dem betreffenden Falle Terboven erklarte, dass er in Norwegen nicht ueber die erforderlichen Arbeitskraefte zur Beschaffung des Holzes verfuegte, wurden von LAMMERS Vorkoerungen zum Abtransport von 15 000 russischen Kriegsgefangenen nach Norwegen getroffen. Interessant ist, dass Sauckel in seinem diesbezaeuglichen Bericht anfuehrt, dass sich 4050 russische Kriegsgefangene bereits auf dem Wege befindenden, dass jedoch die uebrigen zur Verfuegung gestellten 11 000 sich in einem solchen Gesundheitszustand befindenden, dass sie erst in drei bis vier Wochen arbeits-einsatzfaehig sein wuerden; er werde daher vorerst 5000 Mann aus dem zivilen Sektor einsetzen und stehe diesbezaeuglich in Verhandlungen mit Speer, Russland:

Am 16. Juli 1941 fand in Hitlers Hauptquartier eine Besprechung statt, an welcher Rosenberg, Keitel, LAMMERS, Goering und ein Protokoll-fuehrer teilnahmen. Im Verlaufe der Besprechung fuehrte Hitler aus, Deutschland brauche seine Zielsetzung nicht zu verklaeren, denn wo es ueber die Macht verfuege, koenne es schalten und walten, wie es wolle, und wo ihm solche Macht fehle, koenne es ohnehin nichts tun. Deutschland muesse betonen, dass es gezwungen gewesen sei, gewisse Gebiete im Interesse der Einwohnerschaft zu besetzen, zu ordnen und zu sichern, um fuer Ruhe, Ernaehrung, Verkehr usw. sorgen zu koennen. Solcherart werde niemand erkennen, dass sich eine endgueltige Regelung anbuehne. Trotzdem koenne Deutschland alle notwendigen Massnahmen - Erschiessungen, Aussiedlungen usw. - ergreifen und werde dies auch tun. Deutschland wolle sich nicht vorzeitig und ueberfluessigerweise Feinde schaffen, aber: Wir muessen uns darueber im klaren sein, dass wir diese Gebiete nie wieder herausgeben werden. Demgemass handele es sich um Folgendes: 1. Nichts zu unternehmen, was der endgueltigen Regelung im Wege stehen koenne, sondern diese unter der Hand vorzubereiten; 2. zu betonen, dass die Deutschen als Befreier bekommen seien; 3. im besonderen muesse die Krim

von allen Fremdstämmigen geräumt und ausschliesslich deutsch besiedelt werden, und auf gleiche Art und Weise werde ein Teil von Galizien Reichsgebiet werden. Zur Zeit seien die Beziehungen mit Rumänien gut, doch koenne niemand sagen, wie sie sich in Zukunft gestalten wuerden; dies musse man bedenken und demgemäss Deutschlands Grenzziehung vornehmen. Es komme also darauf an, den Riesenkuchen richtig aufzuteilen, um ihn 1. zu beherrschen, 2. zu verwalten und 2. auszubeuten. Der Umstand, dass die Rassen jetzt den Guerillakrieg hinter den deutschen Linien angeordnet haetten, hat auch wieder den Vorteil, dass er Deutschland die Moeglichkeit gebe, auszurotten, was sich ihm in den Weg stelle. Die Bildung einer militaerischen Macht westlich des Uralgebirges duerfe nie wieder in Frage kommen. Das gesamte Baltikum, die Krim samt einem ausgedehnten Hinterland, sowie auch die Wolga-Kolonie mussten Reichsgebiet werden, waehrend Baku eine deutsche Militaerkolonie werden musse. Die Halbinsel Kola in Finnland musse wegen der dortigen grossen Nickelvorkommen dem Reich unterliedert werden.

Bei dieser Besprechung gelangte auch die Frage der Ernennung von Gouverneuren fuer das Baltikum zur Erwaerterung, wobei Goering betonte, diese Ernennungen mussten unter dem Gesichtspunkt der Lebensmittelbeschaffung und soweit noetig der Sicherstellung von Handelsbeziehungen und Verbindungswegen vorgenommen werden. Rosenberg verliess der Meinung **Nachdruck**, dass in jedem Kommissariat eine andere Behandlung der Bevoelkerung angebracht sei, und dass Deutschland in der Ukraine eine kulturelle Betreuung in die Wege leiten, das Geschichtsbewusstsein der Ukrainer erwecken und in Kiev eine Universitaet errichten solle. Demgegenueber stellte jedoch Goering fest, dass es doch zunaechst auf die Sicherung der deutschen Ernaehrungslage ankomme, und alles andere spaeter komme.

Goering drangte darauf, diesen Riesenraum so rasch als moeglich zu befrieden; dies am besten dadurch, dass man jeden, der nur ein schiefes Gesicht zoere, totschiess. Keitel hingegen betonte,

man müsse die Einwohner selbst verantwortlich machen, denn man könne nicht vor jedem Schuppen und jede Bahnstation einen Wachposten stellen, und falls einer seine Pflicht nicht tue, müsse man ihn erschiessen.

Diese Besprechung zeigt klar, worauf die deutschen Pläne hinausliefen. LAMMERS gibt zwar seine Teilnahme an der Konferenz zu; er sei aber zeitweise abwesend gewesen, um Entwürfe vom Erlassen vorzubereiten, die unterzeichnet werden sollten; dies behauptet er ungeachtet der Tatsache, dass er im Zügenstand vor dem IMT ausgesagt hat, er denke wohl, dass er der Besprechung bis zum Ende beigewohnt habe. Es ist jedoch ganz unerheblich, ob er eine Zeitlang abwesend war, da wir überzeugt sind, dass er entweder persönlich zugegen gewesen oder ueber die Vorgehensweise voll und ganz unterrichtet worden ist.

Ein von LAMMERS entworfener und von ihm und Keitel mit unterzeichneter Fuhrererlass vom 17. Juli 1941 ueber die Bildung der Regierung fuer die neubesetzten Ostgebiete enthaelt die Ernennung Rosenbergs zum Reichsminister fuer diese Gebiete, welche auch das Baltikum umfassten. Er erhielt weitgehend gesetzgeberische Befugnisse, durfte jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wehrmacht und der fuer die militaerischen Kampfhandlungen, fuer die Aufrechterhaltung des Bahn- und Postbetriebs verantwortlichen Reichsbehoerden eingreifen. Die erforderlichen Vollzugsverordnungen sollten von Rosenberg gemeinsam mit LAMMERS und dem Chef OKW erlassen werden. LAMMERS sagt aus, die letzteren Bestimmungen seien in den Erlass aufgenommen worden, um die Koerlichkeit zu schaffen, die anderen Ministerien einzuschalten und Hitler um sein Eingreifen zu bitten. Jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass Rosenberg bei dieser Konferenz der einzige gewesen ist, der bei der Schaffung des geplanten Ostministeriums eine Spur von Interesse fuer die einheimische Bevoelkerung zeigte, und dass er weiterhin angedeutet hat, der beruechtigte Koch ginge gern seine eigenen Wege ohne auf seine, Rosenbergs, Befehle Ruecksicht zu nehmen, kluemt die Behauptung des Angeklagten unecht. Wie zynisch und gefuehlsroh auch Rosenberg gewesen sein mag, es besteht kein Zweifel darueber, dass das Los der einheimischen Bevoelkerung unter seiner Verwaltung

man müsse die Einwohner selbst verantwortlich machen, denn man könne nicht vor jeden Schuppen und jede Bahnstation einen Wachposten stellen, und falls einer seine Pflicht nicht tue, müsse man ihn erschiessen.

Diese Besprechung zeigt klar, worauf die deutschen Pläne hinausliefen. LAMMERS gibt zwar seine Teilnahme an der Konferenz zu; er sei aber zeitweise abwesend gewesen, um Entwürfe von Erlassen vorzubereiten, die unterzeichnet werden sollten; dies behauptet er ungeachtet der Tatsache, dass er im Zügenstand vor dem IMT ausgesagt hat, er denke wohl, dass er der Besprechung bis zum Ende beigewohnt habe. Es ist jedoch ganz unerheblich, ob er eine Zeitlang abwesend war, da wir überzeugt sind, dass er entweder persönlich zugegen gewesen oder ueber die Vornahme voll und ganz unterrichtet worden ist.

Ein von LAMMERS entworfener und von ihm und Keitel mit unterzeichneter Fuhrererlass vom 17. Juli 1941 ueber die Bildung der Regierung fuer die neu besetzten Ostgebiete enthaelt die Ernennung Rosenbergs zum Reichsminister fuer diese Gebiete, welche auch das Baltikum umfassten. Er erhielt weitgehend gesetzgeberische Befugnisse, durfte jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wehrmacht und der fuer die militaerischen Kampfhandlungen, fuer die Aufrechterhaltung des Bahn- und Postbetriebs verantwortlichen Reichsbehoerden eingreifen. Die erforderlichen Vollzugsverordnungen sollten von Rosenberg gemeinsam mit LAMMERS und dem Chef OKW erlassen werden. LAMMERS sagt aus, die letzteren Bestimmungen seien in den Erlass aufgenommen worden, um die Koerlichkeit zu schaffen, die anderen Ministerien einzuschalten und Hittler um sein Eingreifen zu bitten. Jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass Rosenberg bei dieser Konferenz der einzige gewesen ist, der bei der Schaffung des geplanten Ostministeriums eine Spur von Interesse fuer die einheimische Bevoelkerung zeigte, und dass er weiterhin angedeutet hat, der beruechtigte Koch ginge gern seine eigenen Wege ohne auf seine, Rosenbergs, Befehle Ruecksicht zu nehmen, kluent die Behauptung des Angeklagten unecht. Wie zynisch und gefuehlsroh auch Rosenberg gewesen sein mag, es besteht kein Zweifel darueber, dass das Los der einheimischen Bevoelkerung unter seiner Verwaltung

besser gewesen wäre, wenn er uneingeschränktere und vollere Macht gehabt hätte, als es bei der Teilung der Machtbefugnisse zwischen ihm und anderen Amtsstellen der Fall war .

Am 17. Juli 1941 wurde der Hitler-Erlass, durch den Himmler ermächtigt wurde, den Reichskommissaren in den Ostgebieten in sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten Weisungen zu geben und ihnen zur Durchführung der polizeilichen Sicherung Höhere SS- und Polizeiführer zur Seite zu stellen, von LAMMERS und Keitel mitunterzeichnet .

Am 20. August 1941 wurde von LAMMERS der Hitler -Erlass, durch den Gauleiter Koch zum Reichskommissar fuer die Ukraine ernannt wurde, mitunterzeichnet. Alle Prozessparteien sind sich darüber einig, dass Kochs Herrschaft in seiner Orgie von Brutalität, Bedrückung, Raub und Mord ihren Ausdruck fand.

LAMMERS kannte nicht nur Kochs öffentlich zum Ausdruck gebrachte Erklärung: " Wer bei den Sklaven auf Dankbarkeit fuer freundliche Behandlung rechnet, der hat seine politischen Erfahrungen nicht als Nationalsozialist im Osten, sondern in irgendwelchen Debattiergesellschaften gesammelt; der Sklave wird Guete immer als Schwache auslegen", er war auch ueber die Verbrechen Kochs unterrichtet .

LAMMERS gibt an, dass er Hitler darüber Bericht erstattet habe, und behauptet zunächst, er habe fuer Rosenberg gegen Koch Stellung genommen; spaeter hat er jedoch ausresart, es sei seine Amtspflicht gewesen, als Mittelsmann zwischen diesen beiden Gauleitern und Hitler zu fungieren, und er habe den einen wie den anderen geholfen, wo er konnte. Er habe immer versucht, in der ganzen Angelegenheit neutral zu bleiben, und habe das auch durchgefuehrt. Wir pflichten seiner Angabe bei, dass er nicht die Macht besessen habe, Rosenberg oder Koch aus dem Sattel zu heben ;nachdem er, so sagt er, einmal ueber die wechselseitigen Beschuldigungen der beiden Bericht erstattet hatte, habe die Entscheidung voellig bei Hitler gelegen. Auch dieser Angabe pflichten wir bei .

Nacht und Nebel-Erlass :

Es wird behauptet, LAMMERS habe den beruechtigten Nacht und Nebel -

Erlaß vorbereitet, entworfen und mitunterzeichnet, doch wird diese Behauptung durch das Beweismaterial nicht erhärtet. Es besteht kein Zweifel darüber, dass er von dem Plan und dessen Endzielen gewusst hat; doch blosses Kenntnis genügt nicht.

Wiedereindeutschung:

Der von LAMMERS mitunterzeichnete Erlaß vom 7. Oktober 1939 stellt die Einleitung des Wiedereindeutschungs- und Umsiedlungsprogramms dar, zumindest insoweit, als es die Berechnung von Verbrechen im Gefolge hatte, deren Aburteilung unter die Zuständigkeit dieses Gerichts fällt. LAMMERS gibt zu, dass es von ihm selbst oder nach seinen Weisungen umgearbeitet worden ist und dass verschiedene Abänderungen nach einem von Himmler vorgelegten Entwurf vorgenommen wurden. Der Angeklagte behauptet, er habe damals nicht die Absicht gehabt, die Berechnung von Verbrechen zu ermöglichen, und er habe nicht gewusst, dass bei der Durchführung des Erlasses Verbrechen begangen wurden. Er führte aus, er habe den Vorschlag, als dieser zum erstenmal auftauchte, wohl fuer zweckmaessig gehalten, doch habe er Hitler geraten, die Sache bis nach dem Kriege zu verschieben; Hitler habe jedoch seinen Rat abgelehnt. Einer der ersten Entwürfe enthaelt folgendes Zitat:

" Das Polen von Versailles hat aufgehört zu bestehen. Damit hat das Grossdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mussten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und Volksfremde auszuscheiden."

In dem entsprechenden Zitat in dem Erlaß heisst es:

" Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt, Damit hat das Grossdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mussten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessengrenzen die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, dass bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden."

LAMMERS behauptet, dass die geänderte Fassung auf ihn zurueckgehe, und wir zweifeln nicht daran. Die verwendeten Worte sind nur etwas weniger unverblumt im ersten Entwurf. Der Angeklagte behauptet nicht, dass das in dem ersten Entwurf niedergelegte Programm im Endentwurf geändert oder gemildert worden sei, was ja auch gar nicht der Fall war. Wir halten seine Angabe, er habe nichts gewusst von dem verbrecherischen

Absicht, die Polen von ihren Heimstätten zu vertreiben und ihr Eigentum zu beschlagnahmen, nicht fuer glaubhaft. Wir sind ueberzeugt, dass er ueber den Charakter des Programms vollkommen unterrichtet gewesen ist und wissentlich und freiwillig daran teilgenommen hat .

LAMMERS erhielt eine Abschrift von Himmlers beruechtigter Denkschrift, " ueber die Behandlung Fremdvoelkischer im Ostraum", welche Hitler im Mai 1940 vorgelegt wurde. Himmler schlaegt darin vor, dass die einheimische Bevaelkerung ueber die vierklassige Volksschule hinaus keine hoehere Schulbildung erhalten solle. Die rassisch wertvollen Kinder seien ihren Eltern wegzunehmen und fuer dauernd ins Reich zu verbringen und aus der Bevaelkerung des Ostraumes solle man Knechte der Doeffschen machen, ohne Bildung, Wissen, Kultur und Fuehrung.

Im Oktober 1943 leitete LAMMERS den Hitlererlass vom 11. Oktober gleichen Jahres an das Ministerium fuer die Ostgebiete, das OKW, die Parteikanzlei und an Himmler; dieser Erlass bestimmte, dass die rassisch wertvollen unehelichen Kinder in den besetzten Gebieten, die von deutschen Vaetern und einheimischen Muettern stammten, den letzteren wegzunehmen und dem Reich zur Betreuung uebergeben werden sollten. LAMMERS wies die angefuhrten Behoerden an, von dem Erlass Kenntnis zu nehmen und das Notwendige zu veranlassen .

Durch einen von dem Angeklagten und Koptel mitunterzeichneten Fuehrererlass vom 19. Mai 1943 erwarben deutschstaemmige Auslaender, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei oder der Organisation Todt angehoeerten, mit Verkuendigung des Erlasses die deutsche Staatsangehoerigkeit; der Erlass bestimmte weiter, dass solche Auslaender kuenftighin mit dem Tage ihres Eintrittes in eine der obengenannten Organisationen automatisch die deutsche Staatsangehoerigkeit erhalten sollten. Angesichts der Zwangsrekrutierung von Volksdeutschen aus laendischer Staatsangehoerigkeit ist es offenkundig, dass es sich hierbei um einen Plan gehandelt hat, die uneingeschraenkte Kontrolle und Befehlsgewalt ueber diese Leute zu erlangen. Der Plan hatte keinerlei gesetzliche oder moralische Berechtigung, Wer widerrechtlich zur Wehrmacht eines

Militärgerichtshof Nr. IV/11
12. April 1949 - A-8 M.H. (Neidel)

fremden Staates eingezogen wird, kann nicht zur Annahme der fremden Staatsangehörigkeit und zur Befolgung der Gesetze eines Landes gezwungen werden, das er nicht freiwillig gewählt hat .

Am 28. März 1940 sandte der Angeklagte LAMMERS ein Schreiben an Himmler mit der Photokopie eines Artikels: "Die Deportation wird fortgesetzt .- Der Todesmarsch von Lublin.- Erfrierungstod ." Diesem Artikel lagen angeblich die Nachforschungsergebnisse des Polnisch-Juedischen Hilfskomitees zugrunde, welches mit der amerikanischen Quakerorganisation und mit Delegierten des Roten Kreuzes zusammenarbeitete . Es heisst in dem Artikel, dass trotz der Einwendungen des Generalgouverneurs die Deportation von deutschen Juden nach Ostpolen auf Befehl Himmlers fortgesetzt wird. Der Artikel fuehrt aus, dass die Deportierten ihre gesamte Habe zuruecklassen und nicht einmal einen Koffer mitnehmen durften, und dass die Frauen zur Abgabe ihrer Handtaschen gezwungen wurden. Den Besitzern von Ueberroecken wurden diese abgenommen. Die Deportierten durften weder Gold noch Nahrung, kein Bettzeug und keinen Hausrat mitnehmen, und alle haetten bei der Ankunft in Lublin nur das besessen, was sie am Leibe trugen. Maenner, Frauen und Kinder wurden gezwungen, von Lublin nach den Ort - schaften zu marschieren, wo sie einquartiert werden sollten. Der Marsch erfolgte ueber tief verschneite Strassen bei einer Kaelte von 22 Grad unter Null. Viele erfroren und andere, darunter Kinder, haetten so schwere Frostschaden davongetragen, dass ihnen die Gliedmassen amputiert werden mussten. Nach Ankunft in den Bestimmungsorten bekamen die Ueberlebenden keine andere Nahrung als Schwa rzbrot und wurden in Staellen und Schuppen untergebracht. Bis zum 12. Maerz haetten 230 Juden aus Stettin den Tod gefunden .

Am 3. Dezember 1940 richtete LAMMERS ein Schreiben an von Schirach, den Reichsstatthalter von Oesterreich, des Inhalts, Hitler habe auf Grund von Schirachs Berichten beschlossen, dass die 60 000 in Wien lebenden Juden angesichts der dort herrschenden Wohnungsnot schnellstens ins Generalgouvernement deportiert werden sollten; er, LAMMERS, habe sowohl den Generalgouverneur in Krakau als auch Himmler von diesem Beschluss vorstaendigt.

Am 13. Dezember übersandte STUCKART an LAMMERS und die höchsten Reichsbehörden ein Memorandum ueber die zehnte Durchfuehrungsverordnung zum "Reichsbuergergesetz"; in der Aufzeichnung heisst es, dass ihr die folgenden Gedankengänge zu Grunde laegen: es sei bei der Bevöelkerung der angegliederten Ostgebiete grundsatzlich notwendig, fremdlaendische Judenstaemmlunge auszuschliessen und nur denjenigen unter ihnen, die sich nach sorgfaeltiger Auswahl als eindeutschungsfähig erwiesen haetten, die deutsche Staatsangehoerigkeit zu verleihen. Die uebrigen seien in die "Rechtsstellung von Schutzangehoerigen zu versetzen; Voraussetzung fuer diese Rechtsstellung sei ihr Aufenthalt im Reich, und sie gehe verloren, wenn die betreffenden Personen ihren Wohnsitz im Reich aufgeben. Gemäss den zu erlassenden Bestimmungen erhaelte der Schutzangehoerige nur ein Mindestmass von Rechten. Diese neue Bestimmung wuerde auch auf die Juden Anwendung finden. Die staatenlosen Juden sollten staatenlos bleiben, auch wenn sie im Reich ihren Wohnsitz haetten. Im Ausland lebende Juden sollten ihre Staatsangehoerigkeit verlieren und staatenlos werden. Die Einziehung juedischen Vermögens wuerde zwar vielleicht die Auswanderung von Juden erschweren, doch werde sich nach dem Kriege eine nicht von der freiwilligen Beteiligung anderer Staaten abhaengige Loesung der Judenfrage finden lassen.

Gegen dieses Memorandum erhob LAMMERS mehrere Einwaende; zumechst wandte er sich gegen den Plan, die im Reich lebenden Juden zu Schutzangehoerigen zu machen. Er bezweifelte, ob es angesichts der nicht allzufernen Deportation der Juden aus Deutschland dafuerstehe, fuer sie eine besondere Rechtsstellung zu schaffen. Sie seien ohnedies keine Reichsbuerger. Fuer die Juden, welche ihren Wohnsitz im Reich durch Auswanderung oder Austreibung verloren haetten, genuege ein Zusatz zum Reichsbuergergesetz. LAMMERS erörterte diese Angelegenheit mit Hitler, der es ablehnte, die Juden als "Schutzangehoerige" zu bezeichnen.

Der Angeklagte bestreitet, vor 1945 irgendwelche Kenntnis von der "Massenausrottung" von Juden gehabt zu haben, gibt aber zu, dass ihm diesbezüglich Berichte, Andeutungen sowie anonyme Mitteilungen zugegangen seien, und er gibt auch zu, dass er von der Ermordung vieler Juden

Militärgerichtshof Nr. IV/11
12. April 1949 -A-10-M.H. (N. Gidel)

gewusst habe. Er bestreitet, ein radikaler oder erbitterter Judenhasser gewesen zu sein.

Wir koennen seiner Angabe keinerlei Glauben schenken. Er hatte eine ganz genaue Kenntnis der juedenfeindlichen Gesetzgebung und hat an dem Entwurf vieler, um nicht zu sagen aller dieser Gesetze, Erlasse und Bestimmungen mitgearbeitet und sie mitunterzeichnet. Nach seiner eigenen Angabe war er die amtliche Durchgangsstelle, die Nachrichten an Hitler zu uebermitteln und Hitlers Entscheidungen nach aussen weiterzugeben hatte. Er war der Reichsminister, der mit der Ausrichtung der von den verschiedenen Ministerien zu dieser und anderen gesetzgeberischen Fragen, Verordnungen und Erlassen geausserten Meinungen beauftragt war, und er beriet diese Fragen mit den betreffenden Ministerien und ihren Amtsstellen.

Seine eigene Auffassung in der Angelegenheit findet in einem im Jahre 1944 veroeffentlichten Artikel Ausdruck, worin er feststellte:

"Kaum begonnen, war das erste Ergebnis einer aufbauenden und organischen Gliederung des europaeischen Festlandes bereits auf seine schwerste und entscheidendste Bewahrungsprobe gestellt. Im Kampf gegen die unter Fuehrung des Weltjudentums stehenden plutokratisch-bolschewistischen Maechte dauert die Bewahrungsprobe nun schon fast fuef Jahre lang."

Ehe ihm noch im Zeugenstand der oben zitierte Artikel vorgehalten wurde, hat er ausgesagt:

"Ich habe mich mit dieser Frage fruher bei meiner Lektuere haeufig befasst und habe mir ein endgueltiges abschliessendes Urteil darueber nicht bilden koennen. Ich bin mir aber klar darueber, dass das Judentum eine ziemlich starke Schuld an allen Kriegen der Welt hat."

LAMMERS hat Hitlers Reden gehoert, worin dieser von der Ausrottung und Vernichtung der Juden sprach. Er hat zwar zugegeben, das Wort "Ausrottung" gehoert zu haben, welches Hitler in seinen verschiedenen Reden haeufig gebrauchte, fuegte aber hinzu: "Die Frage ist, was er damit gemeint hat." Nun, wir sind ueberzeugt, dass LAMMERS sich ueber Hitlers Absichten keine Illusionen gemacht hat.

Er wurde von der Anwendung der deutschen juedenfeindlichen Gesetze in Luxemburg unterrichtet, also von gesetzlichen Bestimmungen, welche ohne Zweifel eine Verletzung des Voelkerrechts und der Haager

Konvention darstellten.

Am 30. Januar 1941 gelangte an LAMMERS Kanzlei ein Vorschlag, alle Juden deutscher Staatsangehörigkeit-, emigrierte wie nicht emigrierte - fuer staatenlos zu erklaren und ihr Vermoegen fuer das Reich einzuziehen. LAMMERS erklarte, dass gegen diesen Vorschlag des Innenministers keine Bedenken bestuenden .

Es erfolgten verschiedene Vorschlaege, und diese fuehrten schliesslich zu dem von LAMMERS mitunterzeichneten Erlass vom 4. Dezember 1941, demzufolge die in den angegliederten Ostgebieten wohnhaften Polen und Juden sich entsprechend den deutschen Gesetzen und den fuer sie von den deutschen Behörden erlassenen Bestimmungen zu verhalten haetten. Sie haetten alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abtraeglich sei . Sie unterlagen der Todesstrafe, wenn sie eine deutschfeindliche Gesinnung bekundeten oder durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzten oder schaedigten. Der Erlass verfuegte die Aburteilung von Polen und Juden durch das Sondergericht, den Amtsrichter oder das Polizeigericht und nahm ihnen das Beschwerderecht. Auch koennten Polen und Juden deutsche Richter nicht als befangen ablehnen. Dem Erlass zufolge waren Verhaftung und vorlaeufige Festnahme bei Tatverdacht zulaessig, und es konnten auch sonstige Zwangsmittel angeordnet werden. Polen und Juden duerften als Zeugen nicht beeidigt werden und koennten weiter Privatklage noch Nebenklage erheben. Sie unterlagen nach Gutdunken des Innenministeriums, des Justizministeriums oder des Reichsstatthalters der Aburteilung durch Kriegsgerichte . Der Erlass gab schliesslich den Kriegsgerichten das Recht zur Vorhaengung der Todesstrafe oder zur Uebergabe des Beschuldigten an die Gestapo.

Dieser Erlass wurde auch auf die im Reiche lebenden Polen und Juden ausgedehnt, sofern sie vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz in Polen hatten. Es steht voellig ausser Frage, dass diese Unterstellung polnischer Staatsangehoeriger, ob polnischer oder juedischer Abstammung, unter deutscher Gerichtsbarkeit je licher Rechtsgrundlage entbehrt hat; diese Massnahmen hatten lediglich den Zweck, die Polen und die polnischen

Juden zu unterdrücken und zu verfolgen.

Endlösung :

Wir haben zuvor die beruchte Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 erörtert, bei welcher die "Endlösung" der Judenfrage in Gegenwart der Vertreter von ziemlich allen obersten Reichsbehörden besprochen wurde. Kritzingen von LAMMERS Reichskanzlei wohnte der Besprechung bei. LAMMERS behauptet, er habe nicht gewusst, dass Kritzingen an der Konferenz teilnehmen sollte, er habe ihn nicht dazu beauftragt und Kritzingen sei nicht als ein, LAMMERS Vertreter dort gewesen. Wir glauben ihm dies nicht.

Kurz nach dieser Konferenz richtete Schlegelberger, der stellvertretende Justizminister, ein Schreiben an LAMMERS, in dem verschiedene Bedenken geäußert wurden; sie bezogen sich jedoch insgesamt nicht auf die Endlösung selbst, sondern mehr auf die technischen Einzelheiten der zwangsweisen oder vereinfachten Scheidung Deutscher von juedischen Ehepartnern. Bei der Konferenz vom 6. März trat Boley, einer von LAMMERS Ministerialräten, als Vertreter der Reichskanzlei auf.

In dem Konferenzprotokoll heisst es :

"Nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei wurde von höchster Stelle anlässlich der Erörterung von Mischlingsfragen in der Wehrmacht zum Ausdruck gebracht, dass es notwendig sei, die Mischlinge auf Juden und Deutsche aufzuteilen, und dass es keinesfalls tragbar sei, die Mischlinge als dritte kleine Rasse auf die Dauer am Leben zu erhalten. Dieser Forderung wuerde bei einer Sterilisierung aller Mischlinge und ihrer Belassung im Reichsgebiet nicht Rechnung getragen."

Im Juli 1942 richtete LAMMERS ein Schreiben an alle obersten Reichsstellen und teilte ihnen Rosenbergs Ernennung zum Kommissar fuer die geistige Bekämpfung von Juden und Freimaurern mit. Er ersuchte diese Stellen, Rosenberg bei der Durchfuehrung seiner Aufgabe zu unterstuetzen.

Die Akten enthalten eine Reihe von Beweisurkunden, aus denen hervorgeht, dass LAMMERS von Besprechungen ueber judenfeindliche Massnahmen Kenntnis gehabt und an ihnen teilgenommen hat. Am 20. Juli 1942 erklarte er, Hitler habe sich wiederholt dahingehend geäußert, dass Anträge von juedischen Mischlingen auf Gleichbe-

rechtfertigung mit Deutschen eine zu grosszuegige Behandlung gefunden haetten; solchen Antraegen sei in Zukunft nur stattzugeben, wenn besondere Gruende fuer eine Ausnahmebehandlung vorlaegen. d. h. positive Leistungen, z. B. Arbeit fuer die Partei in den ersten Jahren der Bewegung. LAMMERS ersuchte, bei kuenftigen Entscheidungen sich nach Hitlers Wuenschen zu richten.

Trotz LAMMERS gegenteiliger Behauptung sind wir davon ueberzeugt, dass er von den Plaenen zur Ausrottung der Juden Kenntnis gehabt und wissentlich, widerspruchslos und freiwillig an Massnahmen teilgenommen hat, die diesen Zwecken dienten und angepasst waren.

Gerichtliche Verfolgung und Mord:

Das angeordnete Verfahren der Gerichte und die verhaeltnismaessige Milde der von ihnen verhaengten Strafen war Hitler nicht genehm, und das Justizministerium wurde entsprechend benachrichtigt. LAMMERS und Schlegelberger hatten eine Besprechung, und am 10. Maerz 1941 sandte Schlegelberger ein fuer Hitler bestimmtes Schreiben an LAMMERS. Er bat um sofortige Weiterleitung an Hitler und legte den Entwurf einer Verordnung bei, die den Oberreichsanwalt ermuechtigen sollte, in Zivilsachen einzugreifen und einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, wenn er wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung fuer die Volksgemeinschaft die erneute Verhandlung und Entscheidung fuer erforderlich hielt.

Das Schreiben an Hitler ist vom kriechender Unterwerflichkeit; der Schreiber erklaert in ihm seine ernste Absicht, die Justiz in allen ihren Zweigen immer fester in den nationalsozialistischen Staat einzuordnen; es gebe noch immer Urteile, die den zu stellenden Anforderungen nicht voll entsprechen, und in solchen Faellen muessten die notwendigen Massnahmen getroffen werden. Schlegelberger weist darauf hin, dass Hitler die ausserordentliche Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen getroffen habe, und erklaert, es sei wuenschenenswert, die Richter immer mehr zu richtigem staatsbewussten Denken hinzufuehren; hierfuer sei es von unschaetzbarem Wert, wenn Hitler es Schlegelberger zur Kenntnis bringen

würde, falls ein Urteil nicht seine Zustimmung finde; denn die Richter seien dem Führer unmittelbar verantwortlich, seien sich ihrer Pflichten bewusst, und hätten den festen Willen, dem Gemess ihres Amtes zu walten. Bezüglich der genannten Verordnung erbat Schleitelberger Ratschläge von LITERS.

Nachdem LITERS sich mit Schleitelberger und Dormann besprochen hatte, schlug er am 21. März 1942 Hitler den Erlass einer Verordnung zur angeblichen Vereinfachung der Rechtsprechung vor; die Verordnung trug seine Mitunterschrift neben der Hitlers. Einige der in der endgültigen Verordnung erscheinenden Verordnungen im ursprünglichen Entwurf wurden von LITERS selbst vorgekommen. Nach dieser Verordnung war der Justizminister im Einvernehmen mit LITERS und dem Chef der Parteikanzlei befugt, die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zweifelsfragen im Verwaltungsbereich zu entscheiden.

Schleitelberger schlug eine Verordnung vor, die dem Justizminister das Recht zur Destatung eines jeden Urteils gegeben hätte; nach seiner Meinung war dies ein sicherer Weg, um unzureichender Strafzumessung in Gerichtsurteilen Herr zu werden. LITERS und Dormann besprachen die Angelegenheit; sie hatten den Eindruck, dass Schleitelbergers Vorschlag ungenügend sei, und beschlossen, die Sache bis zur Ernennung eines neuen Justizministers zu vertagen.

Zweifellos haben Dormann und LITERS die Aufhebung der Unabhängigkeit der Berichterstattung erstrebt, besonders in Strafsachen; die Strafen sollten von der kritiklosen und willkürlichen Laune Hitlers abhängig gemacht werden. Die traurige Geschichte dieser Korruption der Rechtsprechung ist im einzelnen in der Urteilsbegründung des Richterprozesses dargestellt worden; es erübrigt sich daher, sie an dieser Stelle zu wiederholen. Es genügt die Bemerkung, dass wir nach Prüfung der diesem Gericht unterbreiteten Urkunden und Zeugenaussagen die dort getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen in vollem Umfang für zutreffend halten und uns ihnen anschließen.

Am 20. August 1942 wurde von dem Angeklagten zusammen mit

Wittenergerichtshof Nr. IV/11
12. April 1949 -A- 15 -H.H. (Naidel)

Hitler eine Verordnung folgenden Wortlauts unterzeichnet :

" Zur Erfuellung der Aufgaben des Grossdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich . Ich beauftrage und ermachte daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafuer erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen."

Thierack wurde Justizminister, und am 27. August 1942 erliess Bormann ein Rundschreiben, das Thieracks Ernennung zusammen mit der Ankuendigung enthielt, dass der letztere zum Vorsitzenden des Nationalsozialistischer Rechtswahrerbundes und zum Praesidenten der Akademie fuer Deutsches Recht berufen worden sei ; durch diese Ernennung habe Hitler die hoechsten Aemter von Partei und Staat auf dem Gebiete der Justizverwaltung in den Haenden Thieracks vereinigt und durch einen besonderen Erlass den neuen Minister ermachtigt, im Einvernehmen mit LAMMERS und Hitler selbst eine neue nationalsozialistische Rechtspflege nach den Richtlinien und Weisungen des Fuehrers aufzubauen; die dem Parteigenossen Dr. Thierack gestellte Aufgabe sei in erster Linie politisch und bestehe in der Ausrichtung der Justiz und der Justizbeamten auf den Nationalsozialismus, was nur in engster Zusammenarbeit mit der Partei zu erreichen sei; in Falle von Anstrengungen von Parteimitgliedern in Justizangelegenheiten sollten diese Bormann mitgeteilt werden, damit dieser die Lage durch vertrauensvolle Verhandlungen mit dem Justizministerium klaren koenne, und wenn es nach einer Aussprache unumgaenglich erschaene, eine Frage an den Fuehrer heranzubringen, so werde dies durch LAMMERS und ihn selbst geschehen.

Gegen Ende 1942 wurde Thierack ermachtigt, widerspenstige Richter abzusetzen; und LAMMERS billigte diese Massnahme, wenn er auch anscheinend gewisse Bedenken gehabt und versucht hat, Thieracks Volleracht gewisse Beschaenkenungen zu unterwerfen .

Diese Korruption der Rechtssprechung war das Mittel, durch das Juden und andere Feinde und Gegner des Nationalsozialismus des ueblichen und allgemein anerkannten Rechts auf ein unparteiisches Verfahren beraubt

Militärgerichtshof Nr. IV/11
12. April 1949 - A-16-M.H. (Neidel)

und zum Tode oder anderen Strafen verurteilt wurden, die ausser jedem Verhaeltnis zu den begangenen Straftaten standen.

LAMMERS war verantwortlicher Reichsminister. Er war weder ein besserer Brieftraeger noch ein Notar, der sein Siegel unter die von anderen Personen getroffener Massnahmen setzte. Wir sind davon ueberzeugt, dass Hitler den Chef der Reichskanzlei vom Staatssekretaer zum Reichsminister befoerdert hat, um sich zu entlasten und viel Kleinarbeit und viele Entscheidungen in die Haende des Angeklagten zu legen, der nunmehr als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei seinen genuegend hohen Rang hatte, um einzugreifen und mit Urteil und Autoritaet handeln zu koennen.

Wir vergessen dabei nicht den schon vorher besprochenen Umstand, dass die verschiedenen Grouessen des Naziregimes miteinander in einem dauernden, erbitterten und hartnaeckigen Kampf standen, dessen Ziel war, ihren Anteil an der Macht zu erhalten und wenn moeglich zu vergrossern; es steht ausser Zweifel, dass manchmal der Stern des einen im Aufstieg und der des anderen im Niedergang begriffen war, vielleicht nur, um spaeter wieder einmal aufzusteigen. Diktatoren haben wenig Freunde und sind von notorischer Unberechenbarkeit; LAMMERS aber hat nach Macht gestrebt, die Macht errungen und festgehalten, so lange er konnte; er hat diese Macht ausgeuebt, um Hitlers Plaene zu verwirklichen und sich in Hitlers Gunst zu behaupten.

Nach unserer Ueberzeugung ist der Angeklagte LAMMERS SCHULDIG
im Sinne des Punktes V der Anklage.

Wir wenden uns nun einer Beurteilung der Rolle zu, die ~~der~~Angeklagte LAMMERS als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei bei der erwachten planmaessigen Ausraubung und Plünderung gespielt haben soll. Ausser den allgemeinen Anschuldigungen, die gegen ihn und andere Angeklagte erhoben worden sind, wird in diesem Anklagepunkt insbesondere behauptet, dass er an der Ausarbeitung und Formulierung verschiedener von ihm unterzeichneter Verordnungen beteiligt war, welche die Beschlagnahme von Eigentum in den besetzten Gebieten anordneten, dass er an Sitzungen teilnahm, auf welchen die Besatzungspolitik erörtert und festgelegt wurde, dass er ueber die Durchfuehrung solcher Massnahmen Berichte erhielt und eine solche Politik aktiv und vielseitig foerderte.

Die Anklagebehoerde hat eine Fuelle von Beweismaterial eingefuehrt, um zu zeigen, dass der Angeklagte im Dritten Reich hohe und massgebliche Stellungen innehatte waehrend des Zeitraumes, auf den sich dieser Anklagepunkt bezieht, und dass er in diesen Stellungen seine Macht dazu verwandte, um die planmaessige Ausraubung der besetzten Gebiete festzulegen, durchzusetzen und zu foerdern.

Der Angeklagte ist ein faehiger Mensch mit juristischer Ausbildung und reicher Erfahrung auf dem Gebiete des Regierungs- und Rechtswesens; er hat in eigener Sache ausfuehrlich Bekundungen gemacht und glatt bestritten, dass die Stellungen, die er im Dritten Reich innehatte, ihm tatsaechlich irgendwelche Machtbefugnisse in den ihm in der Anklageschrift zur Last gelegten Angelegenheiten gegeben haben. Er bestritt jede schuldhafte Kenntnis oder Absicht bei den vielen Handlungen, die ihm die Anklage und das Beweismaterial zur Last legen. Bevor wir uns einer allgemeinen Eroerterung des Beweismaterials zuwenden, das gegen den Angeklagten in Bezug auf die in diesem und den folgenden Anklagepunkten enthaltenen Anschuldigungen eingefuehrt worden ist, erscheint es angebracht, zunaechst die wichtigen Stellen aufzufuehren, die er im Dritten Reiche innehatte und die in vielen Faellen eine Rolle spielen, die Gegenstand der Anschuldigungen gegen den Angeklagten unter diesem Anklagepunkt sind. Es darf festgestellt werden, dass bei der Behandlung des vorhergehenden Anklagepunktes bereits auf die Stellung des Angeklagten, seine Verantwortung und Machtvollkommenheit in dem von dem Anklagepunkt umfassten Zeitraum hingewiesen wurde und auf den Umfang seiner Taetigkeit waehrend dieses Zeitraumes. Es ist nicht unsere Absicht, hier unnoetig zu wiederholen, was vielleicht schon gestreift wurde, doch halten wir es fuer eine angemessene Loewertung des Beweismaterials unter diesem und dem folgenden Anklagepunkt fuer erforderlich, naeher auf die Leistungen, die Stellung

und die Betaetigung des Angeklagten innerhalb des Regierungsapparates des Dritten Reiches waehrend der hier in Frage kommenden Zeit einzugehen und ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das wichtigste Amt, das der Angeklagte innehatte, war seine Stellung als Chef der Reichskanzlei. Es ergibt sich eindeutig, dass sich die Befugnisse und die Taetigkeit der Reichskanzlei praktisch auf alle Regierungsgeschaeft erstreckte, und dass die Reichskanzlei mit allen wichtigen Dienststellen der zivilen Verwaltung in Fuehlung stand. Ueber die Befugnisse und Taetigkeit der Reichskanzlei ist ein Beweisstueck eingefuehrt worden, das 1935 offiziell vom Reich veroeffentlicht wurde und worin es heisst:

"Die Reichskanzlei vermittelt fuer den Fuehrer und Reichskanzler den Verkehr mit den Reichsministerien und sonstigen Dienststellen. Der Staatssekretaer und Chef der Reichskanzlei unterrichtet den Fuehrer und Reichskanzler ueber die laufenden Fragen der Gesamtpolitik und bereitet die zu treffenden Entscheidungen vor."

Und weiterhin:

"Die Reichskanzlei fuehrt gleichzeitig die laufenden Geschaeft der Reichsregierung und besorgt die Vorbereitung und Protokollfuehrung der Ministerbesprechungen und Kabinettsitzungen".

Weiteres Beweismaterial zu dieser Frage ergibt, dass die Reichskanzlei tatsaechlich innerhalb der Reichsregierung eine Schluesselstellung innehatte. Im Verlauf dieses Verfahrens hat der hier Angeklagte Otto MEISSNER im Verhoer durch den Verteidiger des Angeklagten LAMMERS bei der Eroerterung der Reichskanzlei u.a. erklaert:

"Das Schwergewicht, die politische Taetigkeit, lag bei der Reichskanzlei".

Im Laufe des gleichen Verhoers hat der Zeuge MEISSNER weiterhin erklaert:

"Der eigentliche Aufgabenbereich der Reichskanzlei war die Vorbereitung der Entschliessungen der Reichsregierung, die Gesetzgebung und dergleichen".

Dr. MEISSNER gab auch zu verstehen, dass Dr. LAMMERS in seiner Stellung als Chef der Reichkanzlei zuweilen im direkten Auftrag Hitlers handelte.

Obscher der Angeklagte in allgemeinen ausgesagt hat, dass er kaum mehr als ein Mittelsmann gewesen sei, ohne die Machtvollkommenheit von sich aus Politik zu treiben oder zu bestimmen oder Entscheidungen zu treffen, so hat er doch einige bemerkenswerte Einzelergebnisse in Bezug auf seine Pflichten und Tactigkeit gemacht. Sein Anwalt hat folgende Frage an ihn gerichtet:

"F.: Um es ganz klar zu machen, welche Verantwortung hatten Sie bei Führererlassen, erstens, bevor Sie solche mitzeichneten, und zweitens, nachdem Ihnen die Mitzeichnung übertragen worden war?"

Der wesentliche Teil der Antwort des Zeugen lautete folgendermassen:

"A.: ...Nach einer Anordnung des Führers hatte ich die Verantwortung dafür, dass der Wille des Führers im Erlass richtig und formgerecht formuliert war, und zweitens dafür, dass zu dem Inhalt des Erlasses die beteiligten Minister angehört worden sind" (Unterstreichungen durch das Gericht)

Der Verteidiger hat an ihn folgende Frage gerichtet:

"F.: Sie hatten aber nun doch wohl einen gewissen Einfluss auf den sachlichen Inhalt der Führererlasse und der Führeranordnungen, oder ist das nicht der Fall?"

Worauf der Angeklagte erwidert hat:

"A.: Auf die juristische Fassung des Führerwillens und auf eine Reihe von formalen Vorschriften hatte ich natürlich einen gewissen Einfluss." (Unterstreichungen vom Gericht).

Wiederum hat der Verteidiger folgende Frage gestellt:

"F.: Herr Zeuge, die Anklage wirft Ihnen in der Anklageschrift vor, Sie hätten eine koordinierende Tätigkeit an oberster Stelle und auf beinahe allen Gebieten ausgeübt. Wie steht es nun damit?"

Worauf die Antwort des Angeklagten im wesentlichen folgendes besagt:

"A.: In der Mehrzahl der von der Anklagebehörde aufgeführten Fälle habe ich entweder eine

koordinierende Taetigkeit ueberhaupt nicht ausgeuebt, jedenfalls nicht in dem behaupteten Umfange; zu einem Teil war ich mit den betreffenden Gesetzen und Verordnungen ueberhaupt nicht befasst gewesen und habe sie auch nicht mitgezeichnet; ebenso war ich an einem grossen Teil der ganzen, von der Anklage vorgebrachten Massnahmen gaenzlich unbeteiligt, habe erwachte Programme nicht gekannt, geschweige denn an ihrer Aufstellung teilgenommen, habe eingebrachte Berichte nicht erhalten. Das alles wird natuerlich erst durch die Beweisaufnahme geklaert werden muessen. Soweit ich eine koordinierende Taetigkeit ausgeuebt hatte, war sie bei einzelnen Gesetzen und Verordnungen rein formaler Art".

Wahrscheinlich um diese "rein formale" Taetigkeit zu illustrieren, hat der Verteidiger folgende Frage an seinen Mandanten gerichtet:

"F.: Herr Zeuge, ich greife einige wenige Beispiele heraus aus der Fuelle der gegen Sie in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Auf die Einzelheiten kommen wir ja spaeter noch bei den Dokumenten zu sprechen. So werden Sie zum Beispiel verantwortlich gemacht fuer die Einsetzung des Gauleiters Sauckel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz. Was koennen Sie mit wenigen Saetzen dazu sagen?"

Die Antwort des Zeugen ist so aufschlussreich, dass wir sie hier voll anfuehren wollen, obgleich sie recht ausfuehrlich ist:

"A.: Das ist in der Tat ein typischer Fall, naemlich der eines Fuehrererlasses vom 21. Maerz 1942 ueber den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, als der Fuehrer sich entschloss, einen solchen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in der Person des Gauleiters Sauckel einzusetzen. Da war nur er derjenige, der allein Kraft seines Rechts als Staats- oberhaupt hier die Organisationsrechte regeln konnte. Nur er allein konnte bestimmen, konnte anordnen, dass ueberhaupt ein solcher Generalbevollmaechtigter bestellt werde, und auch er konnte nur anordnen, wer als Generalbevollmaechtigter bestellt wird, wem der Generalbevollmaechtigte unterstand und welche Befugnis dem Generalbevollmaechtigten im Verhaeltnis zu den Reichsministern zustehen sollte, und wie im besonderen sein Verhaeltnis zum Arbeitsminister, der bisher den Arbeitseinsatz innehatte, sein sollte. Das war schon sachliche Koordination, die der Fall noetig machte, bei der mir aber lediglich oblag, die formulierende Taetigkeit, d.h. die Aufgabe, die der Fuehrer dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz zuweisen wollte, in eine staatsrechtliche, verwaltungsrechtliche korrekte Form zu bringen. Ausserdem sollte ich, und insofern ist der Fall auch typisch dafuer, dass er, weil er sich auch mit den Kriegsgefangenen befasste, die Zustimmung einer Beteiligung des OKW erhielt, ausserdem sollte ich dafuer, weil es sich um eine Frage handelte, die das Voelkerrecht beruehrte, dass der Aussenminister dazu gehoert werde."

Dann wurde der Fuehrerwille formuliert und von mir mitgezeichnet und darnach lag mir die Bekanntgabe des Erlasses an die in Betracht kommenden Dienststellen an, und die Veroeffentlichung des Erlasses im Reichsgesetzblatt. Meine Mitwirkung war also, meine Koordinationstaetigkeit im Verhaeltnis eine formale. Sie setzte sich aber fort jetzt fuer mich als eigene Taetigkeit mit eigener Verantwortung in der weiteren Ausuehrung, und da ist dieser Fall wieder typisch, in dem Erlass steht naemlich drin, dass die Abteilung III und V des Arbeitsministeriums, dass die dem Generalbevollmaechtigten Sauckel zur Verfuegung stehen sollten. Diese Vorschrift ist auch in dem Erlass selber hereingekommen, und zwar nicht von mir angeordnet; aber auf meine Anregung, weil ich es nicht fuer richtig hielt, dass der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz sich eine neue Behoerde aufbaute, sondern weil ich es fuer richtig hielt, dass er die vorhandenen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums fuer sich weiter benutzte. Nun war natuerlich das auseinanderzupollen, dass diese Benutzung dieser Abteilungen sich vollziehen sollte, und da bin ich selbst taetig geworden, habe aber die letzte Entscheidung oder ueberhaupt eine Entscheidung darin auch nicht treffen koennen. Es ist mir aber moeglich gewesen, den Arbeitsminister und den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz Sauckel auf einen Nenner zu bringen und eine vernuenftige Vereinbarung ueber das Weiterarbeiten dieser Stellen zustande zu bringen. Waere eine solche Vereinbarung nicht moeglich gewesen, haette ich selbst diesen formalen Fall nicht entscheiden duerfen, dann haette ich auch in diesem Fall eine Entscheidung des Fuehrers herbeifuehren muessen. Ich glaube, dass dieser Fall ausserordentlich typisch ist fuer das, was ich dargelegt habe, als meine Koordinationstaetigkeit auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisationen". (Unterstreichungen vom Gericht hinzugefuegt) .

Aus den vorstehenden eigenen Aussagen des Angeklagten ueber seine Rolle bei der Abfassung von Gesetzen, Verfuegungen und Verordnungen geht klar hervor, dass er unersetzliche und ausserordentliche wichtige Hilfe leistete, wenn es sich darum handelte, die Plaene der Reichsregierung in Gesetzform zu fassen. Die Tatsache, dass der Angeklagte sich staendig und nachdruecklich bemueht hat, die Bedeutung seiner Arbeit in dieser Angelegenheit dadurch zu verringern, dass er sie als "rein formal" darstellte, mindert nicht im geringsten die Bedeutung des tatsaechlichen Geschehens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Taetigkeit des Angeklagten im Rahmen der Gesetzgebung rein formaler Natur ohne Raum fuer eigene Initiative und eigenes Ermessen war, darf die juristische Schulung und Erfahrung des Angeklagten, die er selbst in eigener Sache beschreiben hat, nicht uebersehen werden. Er studierte Rechtswissenschaft,

wurde 1912 Landgerichtsrat, 1921 Regierungsrat im Innenministerium, 1922 Ministerialrat. Diese Stellung hatte er bis 1933 inne, und bearbeitete dabei allgemeine Fragen verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Art. Besonders bearbeitete er Angelegenheiten, die den Reichstag und den Reichsrat beruehrten, wobei der Reichsrat "das Organ der Laender im Reiche" war, "ein Organ des Reiches, das in der Hauptsache sachliche gesetzgeberische Arbeiten ausfuehrte", um es mit seinen eigenen Worten zu sagen. In dieser Stellung behandelte er Streitfragen, die zwischen dem Reich und den Laendern und zwischen den einzelnen Laendern ueber die Verfassung entstanden, und Verfassungstreitigkeiten innerhalb jedes einzelnen Landes. Er hat bekundet:

"Alle diese Fragen kamen zur Entscheidung vor dem Staatsgerichtshof oder auch vor dem Reichsgericht. Ich habe diese Fragen bearbeitet. Ich habe selbst das Staatsgesetz verfasst und entworfen gehabt, bevor es im Reichstag angenommen worden ist. Ich habe diese Streitsachen schriftlich und zum Teil auch muenndlich vor dem Staatsgerichtshof oder auch dem Reichsgerichtshof vertreten. Ich moechte hier hervorheben, dass es nun eine weitere Art von Verfassungstreitigkeiten gab, die mich noch viel mehr beschaeftigt hatten.

Und er hat weiter gesagt:

"Dann gehoerte zu meinen Aufgaben haeufig Begutachtung der Gesetzentwuerfe von den Ministerien, auch immer in Bezug auf die Verfassung, meistens weiteren Fragen, ob Verordnungen rechtsaeltig waren oder nicht, und wenn ich darueber einen Schlusstrich setzen moechte, so kann ich nur sagen, dass diese Tactikkeit im wesentlichen auf rechtlichem Gebiete beruhte. Wenn auch diese Sachen natuerlich immer einen gewissen politischen Einschlag haben, waren sie doch ueberwiegend rechtlicher Art".

Schliesslich muss als weiterer Beweis seiner hervorragenden Befaehtigung auf dem Gebiete des Rechts- und Verfassungswesens seine folgende Bekundung in eigener Sache beachtet werden:

"Ich habe verschiedene Buecher geschrieben, erstens einmal einen Kommentar zu dem vorhin erwachten Gesetz ueber den Staatsgerichtshof vom Jahre 1922, den ich selber gemacht und mitbearbeitet hatte in seiner Entstehung; ich habe dann ein Buch geschrieben, einen Katechismus der Reichsverfassung. Das war ein Buechlein, das diente an den Schulen fuer die Staatsbuergerkunde; ich habe dann an einem grosseren wissenschaftlichen Werk mitgearbeitet, z.B. an dem hier schon oft genannten Handbuch von Anschuetz-Thoma. Da habe ich zwei grossere Aufsaeetze geliefert, den einen ueber parlamentarische Untersuchungsausschuesse, und den anderen

ueber irgendeine Frage -- es faellt mir nicht ein --, dann habe ich mitgewirkt an dem grossen Handwoerterbuch der Rechtswissenschaften von Stier, Vomlo und Esler, auch mit zwei grosseren Ausarbeitungen; das nannte sich "Gesetz und Gesetzgebung"; das andere befasste sich mit dem Reichstag. Dann habe ich sechs Baende herausgegeben, "Entscheidungen des Staatsgerichtshofes fuer das Deutsche Reich und die Staatsgerichtshoeefe der deutschen Laender", und zwar zusammen mit dem verstorbenen fruehren Reichsgerichtspraesidenten Dr. Simmons. Dann habe ich zum Teil Aufsaezte und Einzelabhandlungen in Fachzeitschriften geschrieben, Entscheidungen besprochen u.a. Es handelte sich nicht um politische Sachen, sondern um rein wissenschaftlich geschriebene Sachen. Netuerlich, sie hatten einen gewissen politischen Einschlag, und ich habe mit diesen Sachen manchmal gewisse Schwierigkeiten gehabt und habe mich schliesslich immer mehr denn darauf zurueckgezogen, auf das rein Berichtende und nicht mehr auf das Selbstschoepfende. Das zeigt ja zum Beispiel eine sechsbändige Sammlung der Staatsgerichtshofentscheidungen. Das ist ja nur mehr ein berichtendes und ein bearbeitendes Werk, in dem diese Entscheidungen richtig geordnet, mit Ueberschriften versehen und in ein gewisses System gebracht werden.

Das eine moechte ich nur einfuehren, um diese Antwort abzuschliessen: dass meine wissenschaftlichen Arbeiten in fast allen Kommentaren der Reichsverfassung zitiert sind, dass auch ganz besonders der letzte grosse Kommentar zur Reichsverfassung von Anschuetz meine Aufsaezte meistens mit Zustimmung zitiert".

Die Behauptung, der Chef der Reichskanzlei sei zur Zeit als der Angeklagte LAMMERS dieses Amt innehatte, ein blosser Rechtsautomat gewesen, der nur "rein formale" Angelegenheiten in gewoehnlichen Sinne dieses Wortes erledigte, ohne eigene Initiative und ohne eigenes Ermessen bei der Gestaltung der Gesetzgebung, stellt allzu grosse Anforderungen an die Gutglaeubigkeit des Gerichts.

Wir wenden uns nun einer Betrachtung des Beweismaterials zu, das die Rolle des Angeklagten bei der Abfassung von Gesetzen und Verordnungen und seine behauptete Teilnahme an dem Verbrechen des Raubs zeigt, das den Gegenstand dieses Anklagepunktes bildet. Wir befassen uns zunaechst mit dem Beweismaterial, das sich auf die Ausraubung der Niederlande bezieht.

In den Niederlanden wurde eine ruecksichtslose, planmaessige Ausraubung durchgefuehrt. Hier ist es wesentlich, die Tatsachenfeststellungen des IMG in Bezug auf die wirtschaftliche Verwaltung,

die das Reich in den Niederlanden durchfuehrte, zu zitieren:

"Die wirtschaftliche Verwaltung der Niederlande fuehrte Seyss-Inquart durch, ohne die Regeln der Haager Konvention, die er als veraltet bezeichnete, zu beachten. Statt dessen wurde eine Politik der groesstmoeeglichen Ausnutzung der Wirtschaftskraft der Niederlande angenommen und durchgefuehrt, ohne sich viel um ihre Auswirkung auf die Bevoelkerung zu kuennern. Oeffentlicher und privater Besitz wurde in grossem Stil gepluendert, und solchen Massnahmen wurde der Anschein der Legalitaet durch Anordnungen Seyss-Inquarts verliehen; sie wurden unterstuetzt durch die Machenschaften der Finanzinstitute der Niederlande, die seiner Kontrolle unterstanden".

Der IMG bezeichnete Goering auch als die "entscheidende Autoritaet in der Ausraubung besetzten Gebietes".

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass der Angeklagte LAMMERS am 21. Mai 1940 ein Dokument an die Reichsminister sandte, das er als "Geheime Reichssache" bezeichnet. Dies war eine unveroeffentlichte Verfuegung Hitlers vom 19. Mai 1940 mit der Unterschrift von Hitler und LAMMERS; es weist darauf hin, dass mit Verordnung vom 18. Mai 1940 Dr. Seyss-Inquart zum Reichskommissar fuer die besetzten Niederlande bestellt worden war ^{zufolge} und dass dieser Verordnung/Seyss-Inquarts Hitler unterstehe, dass aber auch Goering dem Reichskommissar Befehle erteilen koenne, soweit Goering's Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes in Frage kaemen.

LAMMERS weist dann daraufhin, dass die vorgelegte Verfuegung eine Ergaenzung der vorhergehenden Verordnung vom 18. Mai 1940 ist. Daraus geht hervor, dass Goering ausdruuecklich ermachtigt wurde, seine Raubtaetigkeit und sein Taetigkeitsfeld auf die Niederlande auszudehnen.

Bemerkenswert erscheint, dass ein als "Geheime Reichssache" bezeichneter Bericht, der den Zeitraum vom 29. Mai bis 19. Juli 1940 umfasst, an LAMMERS gelangt; darin berichtet Seyss-Inquart ueber die Lage in den Niederlanden und die wirtschaftliche Ausbeutung dieses Gebietes. Der Bericht besagt u.a.:

"Es war klar, dass mit der Besetzung der Niederlande eine grosse Anzahl von wirtschaftlichen, aber auch polizeilichen Massnahmen getroffen werden musste, deren erstere den Zweck hatten, den Verbrauch der Bevoelkerung herabzusetzen, um einerseits Vorräte fuer das Reich zu gewinnen, andererseits unter anderem auch eine gleichmassige Verteilung der verbliebenen Vorräte sicherzustellen".

Der Bericht fahrt folgendermassen fort:

"Tatsächlich sind bis heute nahezu schon alle Anordnungen ueber die Erfassung und Verteilung der Vorräte auf die Bevoelkerung und Verordnungen ueber die Beschränkungen in der oeffentlichen Meinungsbildung ergangen, aber auch Vereinbarungen ueber den Abtransport ausserordentlich grosser Vorräte in das Reich getroffen worden, die alle die Unterschriften der niederlaendischen Generalsekretäre oder der zuständigen Wirtschaftsfuehrer tragen, sodass alle diese Massnahmen durchaus den Charakter der Freiwilligkeit haben".
(Unterstreichungen durch das Gericht)

Dieser Bericht wurde im August 1940 von LAMMERS an Rosenberg weitergeleitet. Wir sehen, dass am 22. Oktober 1944 eine Verordnung erging, die von Seyss-Inquart unterzeichnet war und die Registrierung juedischer Geschäpftsbetriebe in Holland verfügte. Es war dies eine Ergaenzung des fruheren Erlasses von Hitler und dem Angeklagten LAMMERS vom 18. Mai 1944.

Am 18. Oktober 1941 berichtete der Angeklagte LAMMERS dem Generalbevollmächtigten fuer den Vierjahresplan, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister fuer Ernährung und Landwirtschaft und dem Chef des OKW ueber eine Unterredung, die inzwischen ihm, Seyss-Inquart und Hitler ueber die Ernährungsfrage und die Wirtschaftsbedingungen in den besetzten niederlaendischen Gebieten stattgefunden hatte. LAMMERS uebermittelte den "zuständigen Reichsministern" diesen Bericht und richtete das Ersuchen an sie, dem Wunsch des Fuehrers gemäss mit Reichskommissar Seyss-Inquart zusammenzuarbeiten.

Am 29. August 1941 erhielt LAMMERS die sogenannte "gruene Mappe" welche die Richtlinien fuer die Fuehrung der Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten enthielt und den Wirtschaftsfuehrungsstab Ost ins Leben rief. Diese Richtlinien, die auch an anderer Stelle bei der Eroerterung dieses Anklagepunktes erwäehnt werden, sehen die "Auspluenderung und Vernachlässigung aller Industrien der

nahrungsarmen Gebiete und eine Umlenkung von den ernährungsreichen Gebieten fuer die deutschen Beduerfnisse". vor und bestimmten weiter:

"Nach den vom Fuehrer gegebenen Befehlen sind alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die sofortige und hoechstmoeegliche Ausnutzung der besetzten Gebiete zugunsten Deutschlands herbeizufuehren. Dagegen sind alle Massnahmen zu unterlassen oder zurueckzustellen, die dieses Ziel gefaehrden koennten".

Es wurde einiges Beweismaterial vorgelegt, um zu zeigen, dass der Angeklagte LAMMERS an der Ausraubung Luxemburgs teilnahm als die Hermann Goering-Werke gewisse luxemburgische Eisenwerke uebernahmen. Der Gerichtshof hat nicht den Eindruck, dass das hierfuer vorgelegte Beweismaterial ausreicht zum Beweise einer tatsaechlichen Teilnahme des Angeklagten LAMMERS an der Ausraubung Luxemburgs.

Wir wollen nun die Anklage in Bezug auf die Ausraubung Polens untersuchen. In diesem Zusammenhang verweisen wir zuneechst auf die Tatsachenfeststellungen des IMG zur Ausraubung Polens:

"In den meisten besetzten Laendern des Ostens wurde sogar dieser Vorwand von Gesetzlichkeit nicht aufrecht erhalten; wirtschaftliche Ausbeutung wurde zu vorsatzlicher Pluenderung.. Diese Politik wurde zuerst in der Verwaltung des Generalgouvernements in Polen in die Tat umgesetzt. In der Hauptsache erstreckte sich die Ausbeutung der Rohprodukte des Ostens auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und bedeutende Mengen an Lebensmitteln wurden vom Generalgouvernement nach Deutschland transportiert.

Das Beweismaterial ueber eine weitverbreitete Hungersnot des polnischen Volkes im Generalgouvernement deutet auf die Ruecksichtslosigkeit und die Haerte hin, mit der die Ausbeutungspolitik betrieben wurde.

Die Besetzung der Gebiete der USSR war durch eine vorsatzliche und systematische Pluenderung gekennzeichnet".

Im Hinblick auf Polen erliess Goering am 19. Oktober 1939 eine Anordnung, die ebenfalls bereits besprochen worden ist und die Ausbeutung der besetzten Gebiete und die Errichtung der Haupttreuhandverwaltung Ost bestimmte.

Wir haben gesehen, dass einer der untergebenen des Angeklagten LAMMERS, Willuhn, zu einem späteren Zeitpunkt auf Einladung der Haupttreuhandstelle Ost eine Reise nach den besetzten ^{Ost-}Gebieten unternahm, "um eine Entscheidung ueber Eigentumsrechte an gewissen Bergwerks- und Huettenbetrieben vorzubereiten". LAMMERS erhielt einen ausfuhrlichen Bericht darueber. Der Angeklagte LAMMERS hat in eigener Sache erkluert, dass er an dieser Reise selbst nicht sonderlich interessiert sei, aber dass er Willuhn die Erlaubnis dazu erteilt habe, weil dieser ihn darum gebeten hatte. Dieser Bericht, der offensichtlich ganz im Sinne der Ausbeutungsziele der Haupttreuhandstelle Ost abgefasst ist, war dem Angeklagten LAMMERS bekannt.

Am 29. Mai 1941 erliessen Hitler und LAMMERS eine Verordnung, welche die Einziehung des Vermoegens von Reichsfeinden vorsah. Es handelte sich dabei offenbar um eine Massnahme, die der rechtswidrigen Beschlagnahme von Vermoegen eine gesetzliche Grundlage schaffen sollte. Der SS General Krueger sandte, zusammen mit dem Angeklagten LAMMERS, am 12. April 1943 einen Bericht an Himmler, in welchem die Lage in Polen besprochen wurde. LAMMERS gab diesen Bericht unter dem Datum des 17. April 1943 an Himmler weiter. Es ist zu beachten, dass im Bericht ueber die wirtschaftlichen Aufgaben in Polen folgendes gesagt wird:

"1. Zum Zwecke der Ernuehrungssicherung des deutschen Volkes die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und moeglichst restlos zu erfassen, der einheimischen Bevoelkerung, die in kriegswichtiger Arbeit eingesetzt ist, auskoemmlische Rationen zuzuteilen und das uebrige fuer Wehrmacht und Heimat abzufuehren". (Unterstreichung vom Gericht).

Angesichts solchen Beweismaterials kann die allgemeine Behauptung der Unkenntnis ueber das Ausbeutungsprogramm und der Nichtteilnahme an diesem Programm nicht laenger aufrechterhalten werden.

Wir wenden uns nunmehr der Frage der Ausraubung Russlands zu. Am 20. Juni 1941, wenige Tage nach dem Beginn des deutschen Einmarsches in Russland, wurde eine Verordnung erlassen, die von Hitler,

LAMMERS und Keitel unterzeichnet ist, in welcher Goering alle erforderlichen Vollmachten erhielt, im besetzten Gebiet jene Massnahmen zu ergreifen, "die zur hoechstmoeeglichen Ausnutzung der vorgefundnen Vorräte und Wirtschaftskapazitäten und zum Ausbau der Wirtschaftskräfte zugunsten der deutschen Kriegswirtschaft erforderlich sind". Bei der Erörterung der Frage einer Beteiligung des Angeklagten LAMMERS an der Ausbeutung Russlands darf man nicht uebersehen, dass er zu jedem kleinen Kreis von Maennern gehoerte, die Hitler am 16. Juli 1941 zu einer Besprechung ueber die Grundsätze des Vorgehens in Russland zusammenrief. Anwesend waren: Hitler, Rosenberg, Goering, Bormann und LAMMERS. Es besteht kein Zweifel darueber, dass sich LAMMERS aktiv an dieser Konferenz beteiligte. Es handelt sich um die Sitzung, in deren Verlauf Hitler in Bezug auf Russland erklarte:

"Grundsätzlich kommt es also darauf an, den riesenhaften Kuchen handgerecht zu zerlegen, damit wir ihn erstens beherrschen, zweitens verwalten und drittens ausbeuten können".

LAMMERS beteiligte sich, wie durch das vorgelegte Beweismaterial ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus erwiesen ist, unter voller Kenntnis des fuer Russland vorgesehenen ruecksichtslosen Programmes aktiv an dessen Aufstellung. Er unterzeichnete eine Reihe von Durchfuehrungsverordnungen zu diesem Programm, unter denen sich z. B. ein Erlass befand, in welchem Rosenberg zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt wurde. Aus dem vorgelegten Beweismaterial ergibt sich zwingend, dass der Angeklagte LAMMERS in Bezug auf Russland an der Aufstellung und Verwirklichung der in den besetzten Teilen dieses Landes durchgefuehrten planmaessigen Ausraubung beteiligt war.

Der Angeklagte LAMMERS beteiligte sich auch auf einem anderen Gebiete an Raubaktionen und foerderte sie: naemlich bei der Fluenderung von Kunstschatzen und Kulturgueetern in den besetzten Gebieten. Die von ihm in dieser Angelegenheit gefuehrte Korrespondenz braucht nur kurz besprochen zu werden.

Es ist klar, dass LAMMERS Betätigung in diesem Zusammenhang eindeutig eine Mithilfe und Förderung darstellt. Die Plünderung von Kunstschatzen durch das Reich ist in den tatsächlichen Feststellungen des IMG ausführlich besprochen worden. Darin ist auch der Umfang und die Ausdehnung des besagten Programms behandelt worden. Eine Stelle aus der erwähnten Urteilsbegründung ist hier von erheblicher Bedeutung.

"Hinsichtlich des Einwandes, dass die Beschlagnahme von Kunstgegenständen eine Schutzmassnahme darstellte und zu deren Erhaltung durchgeführt wurde, ist es notwendig, einige Worte zu sagen. Am 1. Dezember 1939 erliess Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, eine Verordnung an die örtlichen Gestapo-Beamten in den einverleibten Ostgebieten und die Kommandeure des SD in Biala, Warschau und Lublin. Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen für die Beschlagnahme von Kunstgegenständen; Artikel 1 lautet wie folgt:

"Um das Deutschtum in der Verteidigung des Reiches zu stärken, werden alle im Absatz 2 dieser Verfügung aufgeführten Gegenstände hiermit beschlagnahmt... Sie werden zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt und dem Reichskommissar für die Stärkung des deutschen Volkstums zur Verfügung gestellt." "

Wie aus dem vorgelegten Beweismaterial hervorgeht, arbeiteten LAMMERS und die Reichskanzlei bei der Durchführung der Einziehung von Kunstschatzen in den besetzten Gebieten zusammen. Wir haben auch gesehen, dass LAMMERS im Hinblick auf die Plünderung von Kunstschatzen mit dem Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden, einem gewissen Dr. Posse, in Verbindung stand. Es ist von Interesse, dass das IMG in Bezug auf den genannten Dr. Posse in seiner Urteilsbegründung folgendes feststellt:

Die Ansicht, Deutschland durch diese Beschlagnahmen zu bereichern und nicht etwa die beschlagnahmten Gegenstände sicherzustellen, geht aus einem undatierten Bericht von Dr. Hans Posse, dem Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden, hervor:

"In Krakau und Warschau habe ich mir einen Einblick in die öffentlichen und privaten Sammlungen, sowie den kirchlichen Besitz verschafft. Es bestatigt sich, dass ausser den uns in Deutschland bereits bekannten Kunstwerken höheren Ranges (z.B. dem Veit-Stoss-Altar und den Tafeln des Hans von Kulmbach aus der Marienkirche in Krakau)... und einigen Werken des Nationalmuseums in Warschau, nicht allzuviel für eine Bereicherung des deutschen Besitzes an hoher Kunst (Malerei und Plastik) vorhanden ist." "

Am 5. Juli 1942 verstaendigte der Angeklagte LAMMERS alle obersten Reichsbehoerden und die direkt dem Fuehrer unterstellten Beamten, dass Hitler Rosenberg ermachtigt habe, in Bibliotheken, Logen und kulturellen

Einrichtungen Durchsuchungen vorzunehmen, um das dort befindliche Material und die in juedischen Besitz befindlichen Kunstschaetze zu beschlagnahmen. Die Benachrichtigung schloss mit den Worten:

"Ich gebe von dieser Anordnung des Fuehrers Kenntnis und bitte, Reichsleiter Rosenberg bei der Erfuellung seiner Aufgabe zu unterstuetzen."

Es ist kennzeichnend, dass ein Bericht des Einsatzstabes Holland, der zu Reichsleiter Rosenbergs Bureau fuer die besetzten Westgebiete in den Niederlanden gehoerte, eine ausfuehrliche Darstellung der Ergebnisse enthaelt, die die Durchfuehrung der planmaessigen Pluenderung von Kunst- und Kulturschaetzen in den Niederlanden durch das Reich zeitigte. Dieser Bericht enthaelt ein genaues Verzeichnis der vielen Gegenstaende, die aus Clubs, Logen und Bibliotheken entfernt wurden. Der nachstehend zitierte Satz gibt einen Einblick in das Ausmass dieser Einziehungen:

"Insgesamt wurden 470 Kisten mit dem Material der obenstehenden Logen und logenaehnlichen Organisationen gepackt und nach Deutschland abtransportiert."

Das Beweismaterial enthaelt weiter einen Bericht ueber die aus den besetzten Gebieten entfuerten Schaetze fuer die Zeit von Oktober 1940 bis Juli 1944. Das nachstehende Zitat ist von Interesse, weil es Einblick in den Umfang der Beschlagnahme gewahrt:

"29 grosse Transporte umfassend 137 Waggons mit 4174 Kisten mit Kunstwerken."

25 Bildermaerben mit den wertvollsten Werken der im Westen erfassten Kunstsammlungen wurden dem Beweismaterial zufolge dem Fuehrer am 20. April 1943 ueberreicht. Der Bericht bezaugt ueber die Taetigkeit in den Ostgebieten folgendes:

"Im Zuge der Raemung der Gebiete wurden einige hundert wertvollster russischer Ikonen, einige hundert Gemaelde der russischen Malerei des 18. und 19. Jahrhunderts, Einzelmoebel und Einrichtungsgegenstaende aus Schloessern in Zusammenarbeit mit einzelnen Heeresgruppen geborgen und in ein Bergungslager ins Reich gebracht."

Gemaess den Feststellungen des IIG hat Rosenberg an der Pluenderung von Privathaeusern in Frankreich teilgenommen. Wir sehen, dass der Angeklagte LAMMERS ebenfalls mit dieser Aktion zu tun hatte. Es ergibt sich, dass sich Rosenberg am 18. Dezember 1941 die Genehmigung Hitlers erbat,

"die gesamten juedischen Wohnungseinrichtungen der geflohenen oder noch abreisenden Juden in Paris, wie ueberhaupt in den besetzten westlichen Gebieten nach Moeglichkeit zur Unterstuetzung der Einrichtung fuer die Verwaltung im Osten" zu beschlagnahmen. Am 31. Dezember 1941 verwies LAMMERS auf das Gesuch Rosenbergs an den Fuehrer vom 18. Dezember 1941.

In dem Brief heisst es weiter:

"Der Fuehrer hat sich mit dem unter 1 gemachten Vorschlag grundsatzlich einverstanden erklart, Abschrift dieses Teiles Ihrer Aktennotiz, der sich mit der Verwertung juedischer Wohnungseinrichtungen befasst, habe ich dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht sowie dem Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete mit dem in Abschrift anliegenden Schreiben uebermittelt. Ich darf Sie bitten, sich wegen der Durchfuehrung Ihres Vorschlages mit ihnen sowie den uebrigen beteiligten Stellen in Verbindung zu setzen."

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, verstaendigte LAMMERS gleichzeitig Keitel von dieser Angelegenheit wie folgt:

".... Ich habe den Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete gebeten, sich wegen der Durchfuehrung seines Vorschlags mit Ihnen, dem Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete und den uebrigen beteiligten Stellen in Verbindung zu setzen. Dem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete habe ich Abschrift dieses Schreibens zugehen lassen; den Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete habe ich gleichfalls verstaendigt."

Es ist bemerkenswert, dass in einem Schreiben der Reichskanzlei vom 16. Juni 1942 an das Auswaertige Amt, das von Stutterheim, einem Untergebenen LAMMERS' unterfertigt ist, u.a. folgendes steht:

"1.) Die Beschlagnahme juedischer Wohnungseinrichtungen soll moeglichst wenig Aufsehen erregen. Eine Verordnung ist unnoetig."

4.) Die Massnahme ist moeglichst als Requisition oder als Suehne-massnahme hinzustellen. Der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete hat von diesen Weisungen des Fuehrers Kenntnis erhalten."

Anlaesslich einer Konferenz am 15. und 17. November 1943, bei der Hitler, Bormann, Himmler, LAMMERS, Lohse und Rosenberg anwesend waren, berichtete Rosenberg ueber die Aktion der Einziehung juedischer Wohnungen und Einrichtungsgegenstaende und deren Abtransport nach Deutschland. In einem spaeteren Bericht vom 4. November 1943 ergaenzt Rosenberg den fruheren Bericht, indem er angibt, dass 19334 Gasterwagen noetig waren, um die Beute nach Deutschland abzutransportieren und dass bei der gleichen Aktion ausserdem mehrere Millionen Reichsmark und 666000 kg Altmaterial und Spinnstoff beschlagnahmt wurden.

Auf Grund der vorliegenden Beweise spricht der Gerichtshof den Angeklagten LAMMERS unter Anklagepunkt VI SCHULDIG.

ABENDSITZUNG

Hpt.-Abt. LV
Abt. A Nr. 198

GERICHTSMARSCHALL: Der Militärgerichtshof No. 4 tagt nunmehr wieder.

VORSITZENDER: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend mit Ausnahme der Angeklagten KEPPLER, STEENGRACHT, STUCKART, SCHELLENBERG und LAMMERS, die vom Gericht wegen Krankheit entschuldigt worden sind.

VORSITZENDER: Gut.- Richter Maguire wird mit der Verlesung fortfahren.

RICHTER MAGUIRE:

LAMMERS

Ausser den allgemeinen in Anklagepunkt VII gegen alle Angeklagten erhobenen Anschuldigungen wird dem Angeklagten LAMMERS insbesondere zur Last gelegt, er habe die Bestrebungen der verschiedenen mit der Zwangsarbeiteraktion befassten Nazibehörden zusammengefasst und aufeinander abgestimmt, habe ihre Kompetenzstreitigkeiten geschlichtet und als Verbindungsmann zwischen diesen Dienststellen und Hitler fungiert. Es wird behauptet, dass der Angeklagte LAMMERS bei grösseren Arbeitseinsatzkonferenzen den Vorsitz geführt habe, wo er zwischen differierenden Meinungen einen Ausgleich schuf und den zuständigen Personen, z.B. Sauckel, seine eigenen Vorschläge unterbreitete. Es wird behauptet, er habe seinen Einfluss in Arbeitseinsatzfragen ständig in der Richtung auf äusserste Härte in der Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes geltend gemacht. Der Angeklagte LAMMERS wird beschuldigt, dass er am 21. März 1942 zusammen mit Hitler und Keitel Gesetzestexte unterzeichnet habe, durch die Sauckel zum Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz ernannt wurde, um alle erreichbaren Arbeitskräfte, einschliesslich der im Ausland rekrutierten und der Kriegsgefangenen, einzusetzen. Es wird fernerhin behauptet, dass der Angeklagte LAMMERS zusammen mit anderen Angeklagten an der Abfassung, dem Entwurf und dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen mitgewirkt

habe, die die Entlohnung und Arbeitsbedingungen der zwangsrekrutierten Arbeitskraefte regelten, und dass die Angeklagten LAMMERS und STUCKART die Dringlichkeitsstufen der einzelnen Arbeiteraushebungsaktionen festsetzten. Es wird insbesondere behauptet, dass bei einer im Juli 1944 von dem Angeklagten LAMMERS geleiteten wichtigen Arbeitseinsatzkonferenz die Anwendung ruecksichtsloserer Methoden der Aushebung und Ausbeutung der Zwangsarbeiter besprochen worden sei. Weiterhin wird behauptet, dass der Angeklagte LAMMERS in Zusammenarbeit mit den Angeklagten BERGER und STUCKART sich an der Ausfuehrung von Plaenen fuer eine gewaltsame Erfassung und Zwangsaushebung junger Leute in den besetzten Gebieten ohne Ruecksicht auf Alter, Geschlecht oder Stand beteiligte, durch welche die Erfassten in pseudomilitaerische Formationen, gewoehnlich als SS-Luftwaffenhelfer, SS-Zoeglinge, SS-Helfer oder Luftwaffenhelfer bezeichnet, eingereicht wurden. In diesen Anschuldigungen wird dargelegt, dass Tausende von Burschen und Maedchen zwischen zehn und fuenfzehn Jahren in der sogenannten Heuaktion, die zu diesem Programm gehoerte, ausgehoben und zur Arbeit in der Ruestungsindustrie ins Reich verschleppt wurden. Das von der Anklagebehoerde zum Beweis fuer diese Beschuldigungen vorgelegte Material ist ausserordentlich umfangreich. Wir koennen uns an dieser Stelle nicht auf eine ausfuehrliche Besprechung des gesamten hierzu vorgelegten Beweismaterials einlassen. Bestimmte Hinweise auf einige der wichtigsten Stellen der Zeugenaussage sind jedoch fuer diese Urteilsbegruendung wesentlich, insbesondere da der Angeklagte in eigener Sache ausdruecklich erklart hat, das Zwangsarbeiterprogramm habe nicht zu seinem "Zustaendigkeitsbereich gehoert", womit er sich von jeder Schuld an der Aufstellung, Durchfuehrung und Aufrechterhaltung eines derartigen Aktionsprogramms reinwaescht. Ferner stellte der Angeklagte die Behauptung auf, dass einige der ihm zur Last gelegten Handlungen in Verbindung mit der rechtmassigen Rekrutierung erfolgt seien.

Das Gericht hat sich im Zusammenhang mit den vorhergehenden Anklagenpunkten mit der Rolle beschaeftigt, die der Angeklagte LAMMERS bei der Abfassung und dem Erlass von Verordnungen gespielt hat. Es ist daher

eine kurze Erörterung der von LAMMERS in Verbindung mit der Aufstellung, Ergänzung und Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes unterzeichneten Verordnungen notwendig, wobei die Behauptung, dass LAMMERS der strafbaren Teilnahme am Zwangsarbeiterprogramm schuldig sei, beruecksichtigt werden muss. Bevor man jedoch auf die bezueglich des Zwangsarbeiterprogramms erlassenen Verordnungen eingeht, muss man sich vor Augen halten, dass der Reichsarbeitsminister bereits am 21. Maerz 1940 einen langen und umfassenden Bericht an LAMMERS als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei sandte, der sich mit dem Arbeitseinsatz seit Anfang des Krieges befasste und in welchem auf einen noch fruheren Bericht vom 31. Oktober 1939 Bezug genommen wird. Der genannte an LAMMERS gerichtete Bericht weist auf den Bedarf an Arbeitskraefte in der Industrie und in der Kriegsproduktion hin, und es wird darin erwachnt, dass bereits polnische Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten ausgiebig verwendet werden. Der Bericht schliesst:

"Ich waere Ihnen dankbar, wenn Sie den Fuehrer an Hand vorstehender Angaben ueber die Entwicklung des Arbeitseinsatzes gelegentlich eines Vortrags unterrichten wollten."

Am 31. Oktober 1941 wendet sich der Angeklagte LAMMERS in einem Schreiben an Reichsleiter Bormann, den Leiter der Parteikanzlei, und fuehrt Gruende und Argumente gegen die Errichtung einer neuen weiteren Verwaltungsdienststelle fuer den Arbeitseinsatz an. LAMMERS spricht hier auch von der "propagandistischen und polizeilichen Betreuung der Auslaender". Besonders bezeichnend ist in diesem Brief die folgende Stelle, denn sie laesst erkennen, welchen Einfluss LAMMERS auf die Gestaltung wichtiger gesetzlicher Bestimmungen zur Durchfuhrung der geplanten Politik hatte, bevor diese Bestimmungen Hitler zur endgueltigen Genehmigung und Bearbeitung vorgelegt wurden:

"Zuletzt darf ich noch meinen Dank dafuer zum Ausdruck bringen, dass Sie meine staendigen Bemuehungen, den an einer Sache Beteiligten die Moeglichkeit zur Stellungnahme zu verschaffen, bevor eine Entscheidung des Fuehrers herbeigefuehrt wird, durch Ihren entsprechenden Hinweis unterstuetzt haben. Eine solche vorherige Anhoeerung aller Beteiligten ist nicht nur jeweils im Interesse der Sache erforderlich, sondern auch notwendig, um zu verhueten, dass dem Fuehrer unzulaeussliche und nicht voellig erwogene Entscheidungen zur Vollziehung vorgelegt werden."

Am 21. März 1942 wurde ein von dem Angeklagten LAMMERS und von Keitel unterzeichneter Führererlass herausgegeben. Durch diesen Erlass wurde keine neue Arbeitseinsatzstelle errichtet, gegen die LAMMERS sich gewehrt hatte, vielmehr wurde statt dessen Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt. Über den Zweck der Verordnung heisst es darin:

"Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschliesslich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Grossdeutschen Reich einschliesslich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten."

In der Ausführung unter Punkt VI, die LAMMERS' Rolle beim Erlass von Verordnungen betreffen, ist diese Verordnung und die Rolle, die LAMMERS nach seiner eigenen Aussage bei ihrem Zustandekommen gespielt hat, besonders behandelt.

Am 30. September 1942 kam ein weiterer Führer-Erlass heraus, der ebenfalls von LAMMERS und Keitel gegengezeichnet ist. Dieser Erlass ermächtigt Sauckel, alle zur Durchführung des Erlasses vom 21. März 1942 notwendigen Massnahmen innerhalb des Grossdeutschen Reichsgebietes, des Protektorats Böhmen und Mähren und der besetzten Gebiete zu treffen. Es geht weiterhin aus dem Beweismaterial hervor, dass Albert Speer am 15. Februar 1942 nach dem Tode Fritz Todts zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition ernannt wurde. Die Ernennungsverfügung war vom Angeklagten LAMMERS unterzeichnet. Diese Ernennung wird hier deshalb besonders vermerkt, weil die Tätigkeit Speers zu einem gewichtigen Faktor im Zwangsarbeiterprogramm des Reiches wurde, von dem in einem anderen Zusammenhang weiter unten noch die Rede sein soll.

Ein weiterer überzeugender Beweis für die Erheblichkeit der Rolle, die der Angeklagte LAMMERS bei der Steuerung und Leitung des Zwangsarbeiterprogramms spielte, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Angeklagte LAMMERS am 13. Februar 1943 Einladungen an die Spitzen der deutschen Verwaltungsorgane in den besetzten Gebieten von Norwegen, Holland, dem

Protektorat Böhmen und Mähren, Belgien, Frankreich und im Generalgouvernement ergehen liess, in denen er sie zu einer Konferenz zusammenrief, auf der "Massnahmen fuer die Mobilisierung und den Einsatz von Arbeitskraefte fuer Aufgaben der Reichsverteidigung" besprochen werden sollten. Wir sehen, dass Bormann, Funk, Speer und Sauckel ebenfalls zur Teilnahme an der besagten Konferenz aufgefordert wurden. In dieser Einladung weist LAMMERS auf Folgendes hin:

"Der Fuehrer hat den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Leiter der Parteikanzlei und mich beauftragt, fuer eine planmaessige Durchfuehrung seiner Weisungen auch in den besetzten Gebieten Sorge zu tragen. Im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Parteikanzlei halte ich es fuer zweckmaessig, dass mit Ihnen unter Beteiligung der zustaeendigen Obersten Heeresbehoerden die Frage erortert wird, welche Massnahmen Sie in dem von Ihnen verwalteten Gebiet in dieser Hinsicht treffen koennen." (Unterstreichungen vom Gericht).

Das Ergebnis dieser Konferenz war eine Reihe von Berichten ueber die Probleme, denen das Reich bei der Durchfuehrung seines Zwangsarbeiterprogramms in den besetzten Laendern gegenueberstand. Einen weiteren Beweis fuer die aktive Rolle, die LAMMERS beim Zustandekommen des Zwangsarbeiterprogramms gespielt hat, sehen wir in einer Konferenz, die am 4. Januar 1944 abgehalten wurde. Diesmal waren Hitler, LAMMERS, Sauckel, Speer, Keitel, Milch, Backe und Himmler anwesend. Bei dieser Zusammenarbeit wurde u.a. beschlossen, dass "mindestens vier Millionen neue Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten zu beschaffen" seien und "es sollte gepueuft werden, auf welchem Wege die Leistung der bisher vorhandenen Arbeitskraefte, im besonderen die der Kriegsgefangenen, aktiviert und intensiviert werden" koenne. Der Bericht ueber die Konferenz wurde nachher vom Angeklagten LAMMERS an Bormann gesandt.

Unmittelbar nach der Konferenz, von der soeben die Rede war, sehen wir, dass Sauckel den Angeklagten LAMMERS ersuchte, ihn "guetigerweise bei der Einleitung der auf Grund der Besprechung erforderlich werdenden Massnahmen unterstuetzen zu wollen." Als ein besonderes Zeichen fuer die Bedeutung der Rolle, welche der Angeklagte LAMMERS beim Zwangsarbeiterprogramm spielte, kann man es ansehen, dass Gauleiter Sauckel,

der Leiter des Zwangsarbeitereinsatzes in Deutschland, und Speer, der ein gewichtiges Wort bei der Aushebung von Arbeitskraefte fuer die Ruestungsindustrie in den besetzten Gebieten mitzureden hatte, erhebliche Meinungsverschiedenheiten miteinander hatten, weil jeder von beiden in den Zustaendigkeitsbereich des anderen eingriff, um die Zwangsarbeiterauflagen zu erfuehlen. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten, und in der Absicht, die sich gegenseitig widersprechenden Anforderungen aufeinander abzustimmen, wurde fuer den 11. Juli 1944 eine Konferenz nach Berlin einberufen. Es ist nun bedeutsam, dass diese Konferenz mit Reichsministern oder deren Stellvertretern, auch mit den Spitzen wichtiger Regierungsressorts, und mit Vertretern der Verwaltung der besetzten Gebiete beschickt wurde. Unter den Anwesenden befanden sich Gauleiter Sauckel, General Werlimont vom OKW, der Vertreter des Militaerbefehlshabers fuer Belgien und Nordfrankreich, der Generalbevollmaechtigte fuer Italien, Reichsleiter Dr. Ley, Reichsminister Dr. Funk, Reichsminister Speer, Botschafter Betz und der Chef der Sicherheitspolizei, Kaltenbrunner. Es ist eine interessante Feststellung, dass die noch erhaltenen Niederschriften ueber diese Konferenz Folgendes bekunden:

- "1) Reichsminister Dr. Lammers berichtete einleitend ueber die verschiedenen vorliegenden Antraege des GBA, die dem Zweck dienen, die zur Erringung des Endsieges unbedingt erforderliche Verstaerkung des Arbeitseinsatzes in Deutschland herbeizufuehren. Er grenzte das Thema der Eroerterungen dahin ab, dass an sich alle Moeglichkeiten zu pruefen seien, wie das vorhandene Defizit an auslaendischen Arbeitskraefte gedeckt werden koennte, zum Beispiel auch die Frage der Wiederherstellung eines annehmbaren Preis- und Lohngefaelles zwischen dem Reich und den ausserdeutschen Gebieten. Im Vordergrund werde aber die Klaerung der Frage stehen muessen, ob und in welcher Form ein groesserer Zwang zur Arbeitsaufnahme in Deutschland ausgeuebt werden koennte. Hierzu sei zu pruefen, wie die Exekutive, ueber deren Unzulaenglichkeit der GBA. lebhaft Klage fuehre, verstaerkt werden koenne, einmal durch eine Einwirkung auf die auslaendischen Regierungen und zum anderen durch einen Ausbau der eigenen Exekutive, sei es durch eine staerkere Einschaltung der Wehrmacht, der Polizei oder sonstiger deutscher Stellen. Reichsminister Dr. LAMMERS ertheilte sodann dem GBA., Gauleiter Sauckel, das Wort." (Unterstreichung vom Gericht.)

Es ist weiterhin interessant, festzustellen, dass die Niederschrift der erwaehten Sitzung die Bemerkung enthaelt, dass

"auf Anregung von Reichsminister Dr. LAMMERS Geuleiter Sauckel sich bereit erklärte, einige programmatische Forderungen aufzustellen, die er mit den Beteiligten noch abstimmen will und die dann dem Fuehrer mit der Bitte um Anerkennung und Legalisierung vorgelegt werden sollen."

Wir sehen ferner, dass am 21. Juli 1944 der Angeklagte LAMMERS einen Fuehrererlass bei den obersten Reichsbehoerden in den besetzten Gebieten umlaufen liess, der sich mit dem totalen Kriegseinsatz befasste und dessen Anwendbarkeit in den eingegliederten besetzten Gebieten mitgeteilt wurde. Der erwahnte Erlass war von Dr. LAMMERS und Dr. Bormann mitgezeichnet. Unter dem gleichen Datum wurde ein Zusatzerlass herausgegeben, in dem Dr. Goebbels zum Reichsbevollmaechtigten fuer den totalen Kriegseinsatz ernannt wurde und der von Goering und LAMMERS mitgezeichnet war. Der zuerst genannte Erlass erteilte die notwendigen Vollmachten an die obersten Reichsbehoerden und verkundete die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und die administrative Grundverfuegung im Einvernehmen mit den Reichsministern und dem Chef der Reichskanzlei (LAMMERS), dem Chef der Parteikanzlei (Bormann) und dem Bevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung (Frick). Auf Grund der vorhergehenden Bezugnahmen auf die von der Anklagebehoerde vorgelegten Zeugenaussagen hat sich das Gericht davon ueberzeugt, dass der Angeklagte LAMMERS taetigen Anteil an der Gestaltung des Zwangsarbeiterprogramms nahm, und dass er eine aktive und wichtige Rolle bei der Koordination der verschiedenen Reichsstellen zur Durchfuehrung dieses Zwangsarbeiterprogramms spielte. Die Beweisaufnahme hat zur Genuege die Beschuldigung erhaertet, dass LAMMERS sich an der Ausfuehrung der Plaene zur gewaltsamen Erfassung und Anwerbung junger Menschen aus den besetzten Gebieten beteiligte, um sie ohne Ruecksicht auf Alter, Geschlecht oder Stand in den Dienst der pseudo-militaerischen Organisation zu zwingen. In diesem Zusammenhang muss bemerkt werden, dass LAMMERS am 29. Maerz 1944 einen Brief an Herrn Rosenberg, den Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete schickte, der von der "Generalmobil-machung in Estland, Lettland und Litauen" handelte. In diesem Brief schrieb LAMMERS:

"Reichsleiter Bormann hat mir seine Fernschreiben an Sie und Reichskommissar Lohse vom 23.d.Mts., betreffend die vom Fuehrer angeordnete Generalmobilmachung in Estland, Lettland und Litauen, und Ihre und des Reichskommissars fernschriftliche Antworten darauf vom 25.d.Mts. in Abschrift zugeleitet mit der Bitte, die weitere Behandlung der Angelegenheit zustaendige keitshalber in die Hand zu nehmen.

Ich glaube, dass es ratsam ist, dass Sie diese Angelegenheit bei Ihrem naechsten Vortrag beim Fuehrer zur Sprache bringen. Sollte Ihnen daran gelegen sein, dass ich meinerseits schon vorher mit Generalfeldmarschall Keitel und dem Reichsfuehrer-SS Fuehlung nehme, so bitte ich, mich das wissen zu lassen".
(Unterstreichung vom Gericht)

Ueber dieses Mobilmachungsprogramm liegt noch weiterer Schriftwechsel von Bormann, Rosenberg, Reichskommissar Lohse und LAMMERS vor. Dieser Briefwechsel erhaertet und ergibt, dass LAMMERS aktiv und wesentlich an der Durchfuehrung dieses Programmes beteiligt war.

Die Behauptungen des Angeklagten LAMMERS, Fragen des Arbeitseinsatzes seien ausserhalb seines Zustaendigkeitsbereiches gelegen und das sogenannte Zwangsarbeiterprogramm habe zum Teil auf gesetzlicher Anwerbung fuehrt, reichen nicht aus, ihn von der Schuld der Teilnahme am Zwangsarbeiterprogramm loszusprechen. Die bestimmende Rolle, die er dabei hatte, und die ihm von ihm getaetigte aktive Koordination der verschiedenen Behoerden, die mit der Handhabung dieses Programmes befasst waren, werden durch die Beweisaufnahme so ueberzeugend dargelegt, dass das Gericht den Angeklagten LAMMERS unter Anklagepunkt VII schuldig sprechen muss und ihn schuldig spricht.

LAMMERS

Der Angeklagte LAMMERS wurde am 29. September 1933 zum Oberführer in der SS ernannt, am 20. April 1935 zum Brigadeführer, am 30. Januar 1938 zum Gruppenführer und am 20. April 1940 zum Obergruppenführer.

Obwohl, wie bereits erwähnt, Himmler 1938 die Bezeichnung Ehrenführer abschaffte, sind wir der Auffassung, dass LAMMERS' Rang und Stellung in der SS tatsächlich ein Ehrenrang und eine Ehrenstellung waren. Es erwuchs ihm keine amtliche Tätigkeit daraus und er hatte keine Kommandogewalt inne. Mit Himmler verband ihn eine enge Freundschaft. Er war sich des verbrecherischen Charakters der SS und ihres Programmes voll bewusst und es war ihm durchaus bekannt, wo und wie dieses Programm durchgeführt wurde.

Als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei erfuhr er von dem verbrecherischen Benehmen der Einsatzgruppen und der Höheren SS- und Polizeiführer im Osten sowie von den Beschwerden, die Rosenberg, Frank, und Kube gegen die Übergriffe Kochs und der SS-Einheiten richteten. Er gab sich keinen Illusionen über die Richtigkeit des Bildes hin, das die Geschichte inzwischen von ihnen bezeichnet hat. Er wusste um die Massenmorde im Osten; er wusste um die Zwangsevakuierung der Zivilbevölkerungen; er wusste um die Abschiebung der Juden nach dem Osten und um das Schicksal, das sie dort erwartete. Er war der SS aus freiem Willen beigetreten und verblieb darin trotz seines Wissens um diese Verbrechen.

Das Gericht spricht den Angeklagten LAMMERS unter Anklagepunkt VIII SCHULDIG.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten VEESENMAYER wegführen und den Angeklagten Hans Heinrich LAMMERS herbeirufen.

Hans Heinrich LAMMERS. Wegen der Klagepunkte der Anklageschrift, auf Grund deren Sie für schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefängnisstrafe von 20 Jahren. Die von Ihnen bereits vor und während des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefängnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefängnisstrafe soll daher mit dem 11. Mai 1945 beginnen.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten LAMMERS wegführen und den Angeklagten Richard Walther DARRÉ herbeirufen.

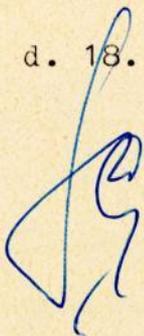
V.

1. Vermerk

L a m m e r s wird in den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 nicht genannt. Er war Chef der Reichskanzlei und wurde im Nürnberger-Wilhelm-Str-Prozess, Fall 11, zunächst zu 20 Jahren, dann zu 10 Jahren Gef. verurteilt. Im RSHA war er niemals tätig.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen. (L a m m e r s war Chef der Reichskanzlei und niemals im RSHA tätig.

B., d. 18. Jan. 1965



Vfg.

VI
REGB No 2871
Zentrale Stelle
- 5. OKT. 1970
Ludwigsburg
415

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herr E Staatsanwalt Winter

714 L u d w i g s b u r g
Schendorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 28. SEP. 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

[Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 5. 11. 70



✓
2. Hier austragen.

[Signature] ESHA.

Sch

[Handwritten note:]
zu 2) erl.
5. 11. 70 *[Signature]*